

Die Rechtsprechung
der
Oberlandesgerichte
auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Herausgegeben von

B. Mugdan,
Kammergerichtsrat a. D.

und

† **R. Falkmann,**
Senatspräsident am Kammergericht.

Vierzigster Band.



Berlin und Leipzig 1920
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: F. Guttentag, Verlagss-
buchhandlung :: Georg Reimer :: Karl F. Trübner Reit & Comp.
Erud von Negger & Wittig in Leipzig.

Gesetzesverzeichnis.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

- § 29 Geltung für Gewerkschaften? S. 255.
 39 Kündigung eines unter Geschäftsaufsicht
 stehenden Mitglieds 255, 479.
 98 Zuchthaus 413.
 104 Bedeutung der Nr. 2 259.
 118 übermäßiges Versprechen 273.
 119 bei irriger Grundstücksbezeichnung 260;
 Anerkennung der Partnerschaft 91.
 134 Tabakhandel 263.
 138 bei an sich nicht sittenwidrigem Inhalt
 268; Ernennung des Obmanns durch eine
 Partei 439.
 141 Bestätigung des Geschäftsz 263¹.
 147 „freibleibend“ 269; Vorbehalt gegen-
 seitiger Bestätigungen 269.
 157 allgemeine Geschäftsbedingungen 212.
 158 bei Übertragungsverträgen 272.
 164 Vollmacht nur für Lebzeiten? 273; Kauf
 durch stillen Vertreter 275; Befugnis zur
 Untervollmacht 276.
 181 Genehmigung der Frau im Falle des
 § 1395 B. B. 71; Erfüllungsgeschäft 274.
 187 „in 14 Tagen von heute“ 277.
 208 Anerkennung des Grundes 178.
 211 Liegenlassen des Prozesses 278.
 244 Rückzahlung in Gold 279; „Zeit der
 Zahlung“ 307.
 254 Mitverschulden 323; der Angestellten 325.
 259 Nachlaßverzeichnis 134.
 260 Inbegriff von Sachen? 108.
 269 f. Gerichtsstand im Sachverzeichnis.
 278 Erfüllungsgeld 283/4.
 284 Verzögerung ohne Mahnung 285.
 288 „weiterer Schaden“ 235.
 306 Ausfuhrverbot 264.
 325 Beschlagnahme der Kaufsache 286.
 328 Beitrittspflicht des Grundstückkäufers zu
 einer Genossenschaft 287.
 346 Kursverlust 289.
 416 Genehmigung 290.
 419 Unterhaltsanspruch des erzeugten unehel-
 lichen Kindes 90.
 423 Vergleich eines Gesamtschuldners 290.
 433 Bierlieferung 291.
 434 Recht zur Beschlagnahme 292.
 437 Gewähr für Hypotheken 293; für zur
 Sicherung abgetretene Grundschulden 294.
 447 „Auslieferung“ 295.
 455 Miete als Abzahlungsgeschäft 297.
 459 Zuficherung von Eigenschaften 295;
 Mängel der Packung 295.
 465 Rückgängigmachung des Kaufs 300;
 Weiterverkauf 300.
 468 Zuficherung der Größe 300.
 471 Beweislast 301.
 483 stillschweigende Vereinbarung einer Ge-
 währfrist 302.
 492 Zuficherung der Trächtigkeit 302.
 514 Übertragbarkeit 58.
 518 Vollzug einer Schenkung 303.
 535 Miete oder Transport 303; verhöhltes
 Abzahlungsgeschäft 297.
 § 537 Haftung des Vermieters S. 309, 310.
 564 Räumung aus einem nur gegen den
 Mann erwirkten Titel 311.
 566 Mündliche Abänderungen 313.
 568 Anforderung aus R. B. 314.
 581 Vertragspflicht, beim Verkaufe das Grund-
 stück zu räumen 315.
 592 bei präkariatischer Überlassung 316.
 607 Darlehen zum Weiterspielen 335.
 611 Verträge zwischen Quartettleiter und
 Gastwirt 317; Versprechen, einen Almanach
 mehrere Jahre drucken zu lassen 318.
 612 Auslegung des 1. Abs. 320.
 616 Misfiterausstand, Einfluß auf den Kaffee-
 hausbetrieb 318.
 620 Anstellung auf Kriegsdauer 321.
 631 Dienst- oder Werkvertrag? 328; Haftung
 des Wäschereibesizers 322; der Bühne für
 Kleiderablage 325; des Schmieds beim Be-
 schlagen 325.
 633 Bezahlung der Bauzeichnungen 327.
 645 Mängel der Zutaten 328.
 652 Mätker- oder Schmiedgelbervertrag 330;
 bedingte Verträge 329; Lohn „für jeden
 abgelieferten Wagen“ 329¹; Treupflicht des
 Mätkers 330.
 675 Betrag mit Auktionatoren 331; Hebung
 von Schuten 331.
 701 Haftung für eingebrachte Gepäckscheine
 304; Gelder 305; für dauernde Bewohner
 306.
 705 Innengesellschaft zum Grundstückshandel
 332.
 708 Vertragswidrige Veräußerung von Wohn-
 anteilen 333.
 741 Nießbrauch zu Bruchteilen 52; Miteigen-
 tum nach Prozenten 60.
 745 Erhebung des von den Erben dem Nach-
 lasse bestellten Verwalters 111.
 747 Verpfändung des Anteils unter Zustim-
 mung der anderen Miteigentümer 51.
 753 Freihändiger Verkauf 112.
 762 Darlehen zum Spiel 335.
 768 Einreden aus öffentlichem Recht 336.
 812 Bereicherung 336, 337.
 823 Haftung für Kriegsgefangene 338.
 830 Aufbewahrer gestohlenen Guts 338¹.
 873 Überführung des Nachlaßgrundstücks in
 die von den Erben unter sich gebildete
 Gesellschaft 187¹.
 883 Auflassungsvormerkung für den jedes-
 maligen Nachbar 35.
 892 Fehlender Auflassungswille 260.
 894 Auslegung 54, 125.
 1081 Ausschließung der §§ 1081/2 B. B. 68.
 1093 Übertragbarkeit 58.
 1114 Verstoß dagegen 58.
 1130 Zahlung zur Wiederherstellung 243.
 1163 Zahlung an Vorerben 126.
 1183 Nachweis der Befriedigung 38.
 1189 Vertretungsmacht 53.
 1190 Mehrere Forderungen verschiedener
 Gläubiger 63.

- § 113 Voraussetzungen S. 421; nach bedingtem Urteil 361; Gegenseitigkeit mit Tschechoslowakei 421¹.
- 115 Beschwerde des Anwalts über seine Bestellung 362, 479.
- 121 nach beendeter Instanz 365.
- 124 Erstattung der Vorauslagen aus der Staatskasse 363, 466¹; der Umsatzsteuer 464/6, 479; der Reisekosten 364; Beifügung von Belägen 363; Erstattungspflicht des Gegners 448.
- 148 Aussetzung der Mietkündigungsfrage 340; der Werfestsetzung 449.
- 157 Beschwerde 422.
- 173 Zustellung nach § 173 oder 183 ZPO.? 365.
- 216 nach Vernichtung der Akten 368¹.
- 253 Nachholung der Klagezustellung 367.
- 271 Kostenurteil nach Bezahlung aller Kosten 354, 460; Rücknahme „wegen Vergleichs“ 373; durch gemeinsamen Schriftsatz 374.
- 280 bei unwirksamer Klagezustellung 365.
- 306 Verzicht auf Arrestanspruch 428.
- 323 Änderung durch Nov. 13. August 1919 375, 376; einstw. Verfügungen 377.
- 359 Fassung des Beschlusses 375.
- 383 Weigerung aus Nr. 5 377.
- 384 Nr. 2 Außerehelicher Verkehr eines Mannes 378.
- 385 Vertretereigenschaft 377.
- 389 nach beschlossener Beweise 378; Aussetzung 379.
- 460 Prüfung der Rechtskraft vor der Terminsbestimmung? 368.
- 465 Vertagung des Termins 386.
- 496 Zustellung des von der Partei gekürzten Urteils 423, 479.
- 505 im Falle des § 842 ZPO. 379; Kostenentscheidung des zuständigen Gerichts 381; Gebühren für Verweisung 382.
- 511 Drahtliche Einlegung 383; Unterzeichnung einer „Abschrift“ der Berufungsschrift 383.
- 536 wenn nur ein Teilurteil angefochten ist 384; Beseitigung unerheblicher Teile 384.
- 569 Anwaltszwang 361.
- 575 Kosten erledigter Beschwerden 426.
- 577 Anschließung? 386.
- 606 Zuständigkeit für Tschechoslowaken 392.
- 618 Ausöhnung in der Berufungsinstanz 394.
- 627 Unterhaltspflicht 66, 395/6; Streuwert 396; Hauptklage des § 926 ZPO. 429, 459.
- 654 Vernehmung durch Erjuden 397.
- 656 Beschwerde 398.
- 658 Bedeutung des 2. Abf. 398.
- 676 Vernehmung durch Erjuden 397.
- 697 Gebühren für Verweisung 382, 479.
- 707 Beschwerde 399.
- 710/13 Berichtigung nach § 319 ZPO. 374; Anrechnung der Sicherheit 399.
- 721 Ein nur gegen den Mann gerichteter Räumungstitel 311.
- 733 Niederschlagung der Kosten 441.
- 743, 745 Vollstreckung in Gesamtgut 76.
- § 750 Zustellung kein Beginn der Vollstreckung S. 171.
- 767 bei Arresten 402; Bilanzvorlegung 403; Strafandrohung 414.
- 771 Klage des Abzahlungsverkäufers 404, des Vermögensübernehmers 401¹, des Besitzers 404; Teilungsversteigerung 405; Haftung der Sicherheit 350, 405¹.
- 785 im Falle des § 1990 BGB. 406.
- 793 Entscheidung oder Auflage? 407.
- 794 Anfechtung des Vergleichs 392.
- 800 Wiederholte Eintragung 457.
- 811 Unpfändbarkeit nach Nr. 5 408.
- 816 Besondere Benachrichtigung der Parteien 408.
- 840 Bedeutung der Nr. 1 409.
- 850 Feuerungs-, Rinderzulage 409.
- 852 Pflichtteil 154; Anteil an einer Gemeinschaft und Anspruch auf ihre Aufhebung 410.
- 859 Anteil eines Miterben 412.
- 865 Pfändung von Zuchthöfen 413.
- 866 Vollstreckung in Grundstücke 424.
- 879 Widerklage 412.
- 887 bei Werklieferung 414; Einwendungen gegen die Strafandrohung 414.
- 890 Strafaufschieb 415; Vergleich 415; Verstrafung des gesetzlichen Vertreters 416; Sammelheizung 417.
- 917 Beschlagnahmtes Vermögen 427.
- 920 Klagenänderung 428.
- 921 Verzicht auf den Arrestanspruch 428.
- 929 bei Sicherheitsleistung 430.
- 935 Schutz des Urheberrechts 235.
- 936 Hauptsache der Verufung 431.
- 938 Eintragung der Auflösung der Gesellschaft 433; Räumung der Wohnung 433; Herausgabe bestellter Möbel 433¹; gegen Dritte 434.
- 940 gegen Verwaltungsanordnungen 434, 435; „streitiges Rechtsverhältnis“ 433¹, 436.
- 942 Verweisung nach § 505 ZPO. 379; Ladung 437.
- 1025 Schiedsrichter oder Gutachter? 437.
- 1029, 1031 Anwendung nach § 64 ZwVG. 437; Ernennung des Obmanns durch eine Partei 439.
- 1042 Vollstreckungsurteil gegen den Gesellschafter aus einem Schiedssprüche gegen die Gesellschaft 440.
9. Zwangsversteigerungsgesetz.
- 18 im Falle des § 180 ZwVG. 424.
- 37 Verlegung des Terminsummers 425; Ausschluß von Zubehör 424.
- 55 Tatsächliches Zubehör 424.
- 95 Kosten erledigter Beschwerden 426.
- 152 Stellung des Verwalters 424¹.
- 161 Verzicht des Gläubigers 426.
- 180 Einstellung nach § 771 ZPO. 405; Pfändung des Aufhebungsanspruchs 411.
10. Gerichtsverfassungsgesetz.
- 13 Rechtsweg 162 ff.

- § 125 Bedeutung des 3. Abs. S. 187.
 126 Kann ein Gesellschafter dem Gesamtprofuristen Generalvollmacht erteilen? 183.
 128 Übertragung auf einen Gesellschafter 188; Vollstreckungsurteil gegen ihn aus dem gegen die Gesellschaft ergangenen Schiedsspruch 440.
 143 Verpflichtung der Erben eines Gesellschafters zur Eintragung 189.
 161 GmbH. als persönlich haftender Gesellschafter, Anmeldung zum Register 189¹; Eintritt der Erben 189; Umwandlung in GmbH. 189¹.
 182 Simultangründung unter Mitwirkung von Nichtgründern 190.
 201 Weitere Zweigtederlassung 190¹.
 256 Fortsetzung einer vom Vorsitzenden geschlossenen Generalversammlung 200, 202.
 302 Weiteres Vermögen 191.
 335 Voraussetzungen 205.
 346 Bedeutung des „Kommissionslagers“ 186; Kündigung der Umjahrgütung 206; Verzicht auf Lieferung 207; Freizeichnung der Fabrik 207.
 377 Inhalt der Mängelrüge 208; Rechtzeitigkeit 208; bei Werkverträgen 210.
 388 Rücknahme des „Kommissionslagers“ 186.
 396 Fristsetzung an den Kommissionär, Schadensklage des Kommittenten 210.
 412 Kenntnis der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ 412.
 414 bei Versendung durch den Verkäufer 213.
 417 Sorgfalt 214.
 429 Kenntnis der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ 212; Haftung 215; „Ablieferung“ 216.
 456 „Annahme“ des Gutes 218.
 457 Grobe Fahrlässigkeit 219.
 459 „Kostbarkeit“ 221, 479; zerbrechliche Ware 221.
 467 Ersappflicht 222.
 471 Beförderung in den früher besetzten Gebieten 223.
 548 „Übernahme“ 226.
 553 a Fortbezug der Feuer 225.
 608/9 Zu wenig ausgelieferte Ladung 227, 229.
 673 Reisegut 230.
3. Gej., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
 3 Nr. 4 bei Neufassung der Satzung 191, 195.
 4 Firmenbezeichnung 193.
 11 Abtretung der Geschäftsanteile 434; vor der Eintragung der Gesellschaft 194.
 24 Haftung für Fehlbeträge späterer Kapitalerhöhungen 196.
 29 Beteiligung durch Genussanteile 193.
 53 gilt auch bei Nichtaufnahme in die Satzung 197¹.
 55 Abänderung der Zahl der Geschäftsführer 197.
 60 Auflösung durch Prozeßvergleich 199.

4. Gej., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
 § 25 Abschluß durch ein Vorstandsmitglied S. 199.
 43 Beitritt einer Nachsahpverwaltung 200; Fortsetzung einer vom Vorsitzenden geschlossenen Generalversammlung 200, 202.
 65 Übertragung (Pfändung) des auf einen von mehreren Geschäftsanteil entfallenden Guthabens 203.
 106 Rechtsbefehle des Genossen 204.

5. Eisenbahnverkehrsordnung.

- 81 Grobe Fahrlässigkeit 219.
 84 „Annahme des Gutes“ 218.
 86 Verladung in offenem Wagen 220; zerbrechliche Ware 221.

6. Binnenschiffahrtsgesetz.

- 36 „nach Maßgabe des § 34“ 232.
 58 „Ablieferung“ 217.
 93 Hilfslohn des Schlepplers 232.
 114 Pfandklage des Schiffers 233.

7. Versicherungsvertragsgesetz.

- 12 Erneute Verhandlungen 238.
 49 Einbruchsdiebstahl 239, 240, 253.
 52 Höchstpreis als Grenze 242.
 64 Schiedsrichter oder Gutachter? Anwendung der §§ 1029, 1031 BPD. 437.
 166 Dritter als Bezugsberechtigter 248.

8. Zivilprozeßordnung.

- 1 Zuständigkeit des Mieteinigungsamts 313, 340.
 3 Räumungsklage 388; Entfernung eines Vaggers 341; Ende einer Verwaltungsbefugnis 341; Ansetzung 342; Wohnrecht 345.
 4 Klagen aus § 1042 BPD. 342.
 6 Erteilung der Auffassung 348.
 8 Bestehen der Pacht 344.
 29, 32 i. Gerichtsstand im Sachverzeichniss.
 33 bei unwirksamer Klagezustellung 348.
 50 Altrechtliche Gewertschaft, Eintragung einer Sicherungshypothek 348.
 64, 66 Haupt- oder Nebenintervention 350.
 68 Konturs des Nebenintervenienten 352.
 89 Zeitpunkt der Weibringung der Vollmacht 355.
 91 Anwaltsschreiben aus § 326 BÜB. 355; Veräumniskosten des Obliegenden 355; Kostenurteil nach Bezahlung aller Kosten 354, 460; zweile vollsfr. Ausfertigung 441; abgelehnter Vollstreckungsbehehl 462; Anwaltswechsel 354; Vergleichsgebühr des Verkehrsanwalts 358; Reisefosten nach § 18 RMD. 390; vereinbarte Teuerungszuschläge 355, 466, 479.
 92 Beurteilung Zugunzuzug 359.
 103 reine Kostenurteile 359; Beschlüsse über Zurückweisung von Vertretern 359.
 109 ist unanwendbar, wenn bereits auf Rückgabe geklagt ist 361.

- § 113 Voraussetzungen S. 421; nach bedingtem Urteil 361; Gegenseitigkeit mit Tschechoslowakei 421¹.
- 115 Beschwerde des Anwalts über seine Bestellung 362, 479.
- 121 nach beendeter Instanz 365.
- 124 Erstattung der Vorauslagen aus der Staatskasse 363, 466¹; der Umsatzsteuer 464/6, 479; der Reisekosten 364; Beifügung von Belägen 363; Erstattungspflicht des Gegners 448.
- 148 Aussetzung der Mietkündigungsfrage 340; der Werfestsetzung 449.
- 157 Beschwerde 422.
- 173 Zustellung nach § 173 oder 183 ZPO.? 365.
- 216 nach Vernichtung der Akten 368¹.
- 253 Nachholung der Klagezustellung 367.
- 271 Kostenurteil nach Bezahlung aller Kosten 354, 460; Rücknahme „wegen Vergleichs“ 373; durch gemeinsamen Schriftsatz 374.
- 280 bei unwirksamer Klagezustellung 365.
- 306 Verzicht auf Arrestanspruch 428.
- 323 Änderung durch Nov. 13. August 1919 375, 376; einstw. Verfügungen 377.
- 359 Fassung des Beschlusses 375.
- 383 Weigerung aus Nr. 5 377.
- 384 Nr. 2 Außerehelicher Verkehr eines Mannes 378.
- 385 Vertretereigenschaft 377.
- 389 nach beschlossener Beweise 378; Aussetzung 379.
- 460 Prüfung der Rechtskraft vor der Terminsbestimmung? 368.
- 465 Vertagung des Termins 386.
- 496 Zustellung des von der Partei gekürzten Urteils 423, 479.
- 505 im Falle des § 842 ZPO. 379; Kostenentscheidung des zuständigen Gerichts 381; Gebühren für Verweisung 382.
- 511 Drahtliche Einlegung 383; Unterzeichnung einer „Abschrift“ der Berufungsschrift 383.
- 536 wenn nur ein Teilurteil angefochten ist 384; Beseitigung unerheblicher Teile 384.
- 569 Anwaltszwang 361.
- 575 Kosten erledigter Beschwerden 426.
- 577 Anschließung? 386.
- 606 Zuständigkeit für Tschechoslowaken 392.
- 618 Ausöhnung in der Berufungsinstanz 394.
- 627 Unterhaltspflicht 66, 395/6; Streuwert 396; Hauptklage des § 926 ZPO. 429, 459.
- 654 Vernehmung durch Erjuden 397.
- 656 Beschwerde 398.
- 658 Bedeutung des 2. Abf. 398.
- 676 Vernehmung durch Erjuden 397.
- 697 Gebühren für Verweisung 382, 479.
- 707 Beschwerde 399.
- 710/13 Berichtigung nach § 319 ZPO. 374; Anrechnung der Sicherheit 399.
- 721 Ein nur gegen den Mann gerichteter Räumungstitel 311.
- 733 Niederschlagung der Kosten 441.
- 743, 745 Vollstreckung im Gesamtgut 76.
- § 750 Zustellung kein Beginn der Vollstreckung S. 171.
- 767 bei Arresten 402; Bilanzvorlegung 403; Strafandrohung 414.
- 771 Klage des Abzahlungsverkäufers 404, des Vermögensübernehmers 401¹, des Besitzers 404; Teilungsversteigerung 405; Haftung der Sicherheit 350, 405¹.
- 785 im Falle des § 1990 BGB. 406.
- 793 Entscheidung oder Auflage? 407.
- 794 Anfechtung des Vergleichs 392.
- 800 Wiederholte Eintragung 457.
- 811 Unpfändbarkeit nach Nr. 5 408.
- 816 Besondere Benachrichtigung der Parteien 408.
- 840 Bedeutung der Nr. 1 409.
- 850 Feuerungs-, Rinderzulage 409.
- 852 Pflichtteil 154; Anteil an einer Gemeinschaft und Anspruch auf ihre Aufhebung 410.
- 859 Anteil eines Miterben 412.
- 865 Pfändung von Zuchthausen 413.
- 866 Vollstreckung in Grundstücke 424.
- 879 Widerklage 412.
- 887 bei Werklieferung 414; Einwendungen gegen die Strafandrohung 414.
- 890 Strafaufschieb 415; Vergleich 415; Verstrafung des gesetzlichen Vertreters 416; Sammelheizung 417.
- 917 Beschlagnahmtes Vermögen 427.
- 920 Klagenänderung 428.
- 921 Verzicht auf den Arrestanspruch 428.
- 929 bei Sicherheitsleistung 430.
- 935 Schutz des Urheberrechts 235.
- 936 Hauptsache der Verufung 431.
- 938 Eintragung der Auflösung der Gesellschaft 433; Räumung der Wohnung 433; Herausgabe bestellter Möbel 433¹; gegen Dritte 434.
- 940 gegen Verwaltungsanordnungen 434, 435; „streitiges Rechtsverhältnis“ 433¹, 436.
- 942 Verweisung nach § 505 ZPO. 379; Ladung 437.
- 1025 Schiedsrichter oder Gutachter? 437.
- 1029, 1031 Anwendung nach § 64 ZwVG. 437; Ernennung des Obmanns durch eine Partei 439.
- 1042 Vollstreckungsurteil gegen den Gesellschafter aus einem Schiedssprüche gegen die Gesellschaft 440.
9. Zwangsversteigerungsgesetz.
- 18 im Falle des § 180 ZwVG. 424.
- 37 Verlegung des Terminsummers 425; Ausschluß von Zubehör 424.
- 55 Tatsächliches Zubehör 424.
- 95 Kosten erledigter Beschwerden 426.
- 152 Stellung des Verwalters 424¹.
- 161 Verzicht des Gläubigers 426.
- 180 Einstellung nach § 771 ZPO. 405; Pfändung des Aufhebungsanspruchs 411.
10. Gerichtsverfassungsgesetz.
- 13 Rechtsweg 162 ff.

§ 159 Entlastung eines Trennstücks *S.* 170; Fassung des Verweisbeschlusses 375; Vernehmung des zu Entmündigenden 397; Amtshilfe 171.
179 Ungebühr 173; Umwandlung der Strafe 173; Wiedereinsetzung 174.

11. Grundbuchordnung.

4, 5 Zuschreibung von Oberstromparzellen kraft Auenrechts 30.
11 Grundakteneinrichtung durch Mieter 32.
18 Anklare Zwischenverfügung 49.
22 Eintragung der Erbengemeinschaft anstelle der Miterben 37¹; unrichtige Grundstücksbezeichnung 260; Berichtigungsbewilligung 37.
26 Teilübertragung 39; Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek haftet 41.
28 Staatsgenehmigung juristischer Personen 43; „Eintragungsbewilligung“ 42¹.
29 fordert strengen Urkundenbeweis 43; Nachweis des Besitzes aller Kluge 43¹; des Nichtwiderrufs der Vollmacht 44; des Bestehens der Vollmacht bei notarieller Auflassung 45; Tragweite der Auflassungsvollmacht 274; rechtskräftige Urteile 47.
36 Erfordern eines Erbscheins 48, Vollstreckzeugnisses 49; weitere Benutzung des „billigen“ Erbscheins 48.
47 Nachweis der Befriedigung 38.
48 Verpfändungserklärung eines Miteigentümers unter Beitritt der übrigen 51.
52, 54 Widerspruch des nicht eingetragenen Nacherben 54.
54 Inhaltliche Unzulässigkeit 57.

12. Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit.

2 Rechtshilfe 1—3.
11 Form der Niederschrift 4.
12 Umfang der Feststellungspflicht 5; Anhörung des Vormrichters 6¹.
15 Unterbringung in Heilanstalten zur Durchführung des Disziplinarverfahrens 6.
19, 20 f. Beschwerde des *FrGG.* im Sachverzeichnis.
22 Mangelndes Verschulden 71¹.
24 Beschwerde im Falle des 3. *Abf.* 17.
33 Strafandrohung für jeden Tag der Zuwiderhandlung 17.
34 Akteneinsicht durch Mündel 18; Auskunftspflicht 100.
39 Ausgewanderte 18.
46 Abgabe vor der Vormundsbestellung 19; aus Gründen bei einem der Mündel 20; im Interesse des Mündels 20¹.
55 gilt nur für Außengenehmigung 20.
57 *Nr.* 9 Berechtigtes Interesse 12; des Pflegers über Aufhebung der Pflegschaft 15; Dritter über die Genehmigung 16; gegen Anordnungen aus § 24³ *FrGG.* 17; in Einbürgerungssachen 14.
69 f. Personenstandsgesetz.
72 Zuständigkeit des Nachlassgerichts 130.

§ 86 gilt nur bei Miterben *S.* 22; trotz Vermächtnisses des Nießbrauchs 26¹.
87 Erfordern von Urkunden 23; Erbauweis-erklärungen 137.
91 Dauer der Bindung 26.
93 Beschaffenheit des Plans 24.
132 Verfahren bei Nach- oder Übernahme-gründungen 27.
142 Löschung von Eintragungen 27¹.
157 Widerspruch wegen Unzuständigkeit des Dispatcheurs 27¹.

13. Deutsches Gerichtskostengesetz.

6 Gebühr des § 38 *GG.* 441; bei Nicht-anwendung des § 337 *RPD.* 441¹.
9a „Zins“ 442; im Falle des § 627 *RPD.* 396; Aufhebung des Anerkenntnisses der Vaterchaft 91.
10 bei jetziger Geldentwertung 442.
16 Aussetzung der Festsetzung 458.
18 Beweis im Verfügungsverfahren 458.
33, 37 Ermäßigung nach § 6 *BD.* v. 20. Mai 1915 445, 446.
43 „Verhandlung“ 446.
80 b im Falle des § 98 *GG.* 447; bei Gebührenvorschlägen 447.
86 Erstattung der von der Staatskasse dem Armenanwalte gezahlten Vorauslagen 448.

14. GebührenD. für Rechtsanwälte.

13 Beweisgebühr im Verfügungsverfahren 458.
28 Anwendung auf Scheidung und Verfügung aus § 627 *RPD.* 429, 459; bei nachfolgendem Verfügungsverfahren 460.
38 Anrechnung der Mahngebühr bei Anwaltswechsel 461; Verhältnis des *Abf.* 2 zum § 44 *GebD.* 462.
44 nach Verweisung der Sache 462.
76 Umsatzsteuer als „Anlage“ 463; Erstattung an den Armenanwalt 463, 479.

15. Einzelne Reichs- (Kriegs-) Gesetze.

a) Kriegleistungsges. v. 13. Juni 1873.
3 *Nr.* 4, 6 Anforderung der Mietsache 314.
35 Begriff der Kriegsschäden 168.
b) Reichs-Militärgef. v. 2. Mai 1874.
44 *Nr.* 1. 2 b Testamentsberichtigung 138¹.
c) Ges. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875.
22 Eintragung der Vornamen 21.
26 Handvermerk, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes anzusehen 21¹.
d) RechtsanwaltsD. v. 1. Juli 1878.
18 Reisekosten des Armenanwalts 364, 390.
33, 36 Beschwerde des Anwalts 362.
e) Ges. über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894.
1, 6 Miete als Abzahlungsgeschäft 297.
f) Ueberberrichtsgef. v. 19. Juni 1901.
1 *Nr.* 1 Politische Briefe 235.
g) ReichsversicherungsD. v. 19. Juli 1911.
906 „Mitteilung“ 251.

- h) Gef. über die Versicherung der Angestellten v. 20. Dez. 1911.
 § 322 Begriff der „Mitteilungen“ S. 253.
- i) **BD.** über die Ansprüche von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 7. August 1914/20. Mai 1915.
 6 „Erledigung“ durch Vergleich 445; nach Erlass eines bedingten Urteils 444; im Urkundenprozeß 445; Ermäßigung der Mahngebühr 446.
- k) **BD.** über Veräußerung von Kauffahrteischiffen v. 17. Februar 1916 Geltung nach Kriegsende 263².
- l) Gef. über Feststellung v. Kriegsschäden v. 3. Juli 1916.
 2 Begriff der Kriegsschäden 168.
- m) **BD.** über die Geschäftsaufsicht v. 14. Dezember 1916.
 9 Bedeutung der Vorschrift 255.
- n) **BD.** über Höchstpreise von Speisemöhren v. 19. März 1917.
 3 Gült nicht für Kleinemöhren 266.
 o) **BD.** v. 23. Sept. 1918/22. Juni 1919.
 2, 3, 6 Zuständigkeit des Mietminderungsamts 340.
- p) **BD.** über die Sammelheizung v. 22. Juni 1919.
 8 Rechtsweg 165.
- q) Reichsverfassung v. 11. August 1919.
 7 Amtshilfe. Beschwerden 171, 172.
 136 Fortgeltung der Landesgesetze über religiöse Erziehung 80; des § 1779 BGB. 471.
- r) Gef. über die Steuererhöhungszuschläge v. 18. Dez. 1919.
 I Begriff der Instanz 460, 460¹.
 II Erstattung von Vorauslagen 363, ohne Beifügung von Belägen 363, der Umsatzsteuer des Armenanwalts aus der Staatskasse 462, 479; durchlaufender Posten 465, Reisekosten aus § 18 RVO. 364.
 s) Umsatzsteuergesetz v. 24. Dez. 1919.
 46 Bedeutung der Vorschrift 463².
16. Einzelne Landesgesetze.
- a) Bayer. Gef. v. 23. Februar 1908.
 2 Berufsvormundschaft für einen in Preußen bevormundeten Bayer 93.
- b) Preuß. Gerichtskostengesetz.
 §§ 7, 8 Gebührenfreiheit preussischer Universitäten S. 449.
 11 „Beendigung“ des Geschäfts 451.
 19 Bei Nichtvorlegung der Veräußerungsurkunde 452; Gegenstandswert der Beschwerde 453.
 42 Gült auch für § 313 BGB. 454.
 49 Nr. 1 Bescheinigung, daß das Vollstreckungsamt noch nicht beendet sei 158¹; Gegenstandswert nach Nr. 2 455.
 58 Eintragung der Erben nach Nr. 1 oder 2? 456.
 59, 60 Zinserhöhung und Unterwerfungsklausel 457.
 81 Wert der Beschwerde auf Einziehung des Erbscheins 156.
 112 Schreibgebühr für die zurückbehaltene Abschrift eines eröffneten notariellen Testaments 148.
- c) Preuß. Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohngesetz.
 68 Erstattung der Unterstützung 337.
- d) Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 2 § 8 „Mitglieder der berufenen Familie“ 257.
 Art. 12 § 2 Gemeindevorstand als Urkundsperson 29.
- e) Preuß. Gef. über freiwillige Gerichtsbarkeit.
 22 Bedeutung der Vorschrift 23.
 40 Abs. 2 gilt auch für Rechtshilfe 3.
- f) Schlesiendes Auenrecht.
 Geltung für öffentliche Gewässer? 30
- g) Westfälisches Gef. v. 16. April 1860.
 Auflassung auf Grund des Übertragungsvertrags 58; Unterhaltsrecht bis zum Tode als Bedingung 272; Streitwert des Wohnungsrechts 345.
- h) Preuß. **BD.** über Verwaltungsverfahren.
 2 Rechtsweg für Kosten 401.
- i) Sächs. Gef. v. 15. Juni 1900.
 45 Gemeindevorstand als Urkundsperson 29.

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a) Rechtshilfe: α) in Grundbuchsachen.

OLG. München, FerienZS. Beschluß v. 22. August 1919.

Das Grundbuchamt München hat das Ersuchen des Grundbuchamts Chemnitz um Einvernahme eines Hypothekgläubigers abgelehnt. Letzteres sucht die Entscheidung des OLG. München gemäß § 2 FrGG. nach. Danach besteht aber die Rechtshilfepflicht nur in den durch § 1 FrGG. gezogenen Grenzen, d. i. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. Dazu gehören die Grundbuchsachen nicht, weil sie reichsrechtlich nicht den Gerichten, sondern den Grundbuchämtern übertragen sind. Ausgenommen sind nur die Beschwerden in Grundbuchsachen nach § 72 GrBO. Das OLG. München ist daher nicht zuständig. Es ist auf die Dienstaufsichtsbeschwerde zu verweisen. S. n.

β) um Vernehmung des Mündels über die Entlastung des bisherigen Vormunds.

Kammergericht, 1. ZS. Beschluß v. 28. Februar 1918.

Die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens, den bisherigen Mündel über die Entlastung des Vormunds zu hören, ist nicht zu beanstanden. Zum Begriffe der Rechtshilfe gehört, daß das ersuchte Gericht eine Amtshandlung vornehmen soll, die an sich dem ersuchenden Gericht obliegt und von diesem nur wegen der örtlichen Abgrenzung seines Bezirks nicht oder nur unter wesentlicher Erschwerung vorgenommen werden kann. Nach § 1892 BGB. gehört zu den Amtsgeschäften des VormGerichts die Vermittlung der Abnahme der Schlußrechnung (§ 1890). Die Übertragung dieser Amtshandlung auf das ersuchte Gericht steht nicht in Frage, weil eine Schlußrechnung überhaupt nicht gelegt ist. Ob die Annahme des VormGerichts zutrifft, daß es der Rechnungslegung hier nicht bedarf, ist gegenwärtig nicht nachzuprüfen. Gegenstand des Ersuchens ist die Herbeiführung der Entlastung. Ob diese zu den Aufgaben des VormGerichts gehört, ist nicht ungewiss. Der Senat hat die Frage im Beschlusse v. 11. Juni 1914 verneint und zur Begründung ausgeführt: „Das BGB. hat eine solche Vorschrift [pr. VormO. § 69²] nicht aufgenommen u. z. absichtlich nicht, weil sie angesichts der Möglichkeit einer Feststellungsklage als entbehrlich, andererseits aber für die Mündel als gefährlich angesehen wurde.“ Die Motive (4 S. 1188) erklären es für bedenklich, den eben volljährig gewordenen Mündel zu zwingen, im Wege des Rechtsgeschäfts sich einer ihm günstigen Rechtsposition zu begeben, ohne daß er vielleicht zurzeit über alle Punkte der Verwaltung des Vormunds genügend unterrichtet sei (vgl. hierzu RG. 38 S. 335, § 397² BGB.: negativer Anerkennungsvertrag). Demgemäß wird fast einstimmig anerkannt,

daß ein materieller Anspruch des Vormunds gegen das bisherige Mündel auf Entlastung nicht besteht. Eine Anzahl von Schriftstellern und auch verschiedene OLG. (Cassel Rsp. 9 S. 145; Kiel Schl. N. 1906 S. 348) haben daraus den Schluß gezogen, daß die Herbeiführung der Entlastung durch das VormGericht unzulässig sei oder doch nicht zu dessen gesetzlichen Verrichtungen gehöre, daß deswegen auch Rechtshilfe nicht beansprucht werden könne. Einen abweichenden Standpunkt vertritt, soweit ersichtlich, nur das OLG. Darmstadt (Rsp. 21 S. 191). . . Das RG. trägt kein Bedenken, sich der herrschenden Ansicht anzuschließen. Wenn es auch zu weit gehen mag, die Vermittlung der Entlastung als eine verbotene Handlung des § 159² GVB. zu bezeichnen, so gehört sie doch, wie die absichtliche Nichtaufnahme einer einschlägigen Vorschrift ergibt, nicht „zu den gesetzlichen Amtsobliegenheiten des VormGerichts.“ An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. RGZ.

γ) zur Herbeiführung einer Handelsregistereintragung.

OLG. Karlsruhe, 1. BS. Beschluß v. 5. Juni 1919.

Der Gesellschafter A. in Burg meldete in notariell beglaubigter Erklärung zum Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg an, daß die dort unter der Firma A. & Cie. betriebene offene Handelsgesellschaft aufgelöst und das Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven auf den dortigen Kaufmann Adam übergegangen sei. Nachdem A. über den Tag des Beschlusses der Gesellschafter und über den Tag der Auflösung der Gesellschaft vernommen worden war, ersuchte das Amtsgericht Bamberg als Registergericht das Amtsgericht Mannheim, den Gesellschafter Johann D. daselbst im Sinne der Erklärungen des Gesellschafters A. zu vernehmen. Das Ersuchen wurde unter Bezugnahme auf RG. 58 S. 94 abgelehnt. Die hierauf beantragte Entscheidung des OLG. ist nach § 2 FrGG. und §§ 158 ff. GVB. zulässig und auch begründet.

Die Führung des Handelsregisters ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das durch die Reichsgesetzgebung (§ 8 HGB., § 125 FrGG.) den Amtsgerichten übertragen ist. Das Registergericht hatte, nachdem durch die Anmeldung des A. zu seiner Kenntnis gekommen war, daß das Handelsregister sich nicht in Übereinstimmung befindet mit dem wirklichen Rechtszustand, gemäß §§ 14, 29, 31, 143 HGB., 12, 132 ff. FrGG. auf die Berichtigung des Handelsregisters hinzuwirken. Es hätte sich darauf beschränken können, den Gesellschafter D. nach §§ 14 HGB., 132 ff. FrGG. zur Vornahme der Anmeldung aufzufordern und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Es stand ihm aber auch frei, den Anmeldepflichtigen zur Herbeiführung der Anmeldung zu vernehmen oder das Amtsgericht seines Aufenthaltsorts um dessen Vernehmung zu ersuchen. Bei diesem Ersuchen handelt es sich nicht um die selbständige Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sondern um eine Vernehmung und Beurkundung in einer bei dem ersuchenden Gericht anhängigen Handelsregister Sache. Die Vernehmung des D. fällt hiernach in den dem Register-

gericht durch § 8 HGB. und § 125 FrGG. übertragenen Geschäftsbereich, und das auf ihre Vornahme gerichtete Ersuchen ist ein Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne des § 2 FrGG. und der §§ 158 ff. GBG. Allerdings hat der 4. ZS. (RG. 58 S. 94) ausgeführt, daß die gerichtliche Beurkundung eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Rechtsgeschäfts, besonders eine Anmeldung aus § 12 HGB. nicht als eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit anzusehen sei. In späteren Entscheidungen hat aber das RG. den Kreis der in den Geschäftsbereich des § 1 FrGG. fallenden Amtshandlungen des ersuchenden Gerichts nicht in solcher Weise eingeschränkt. An demselben Tag, an dem die Entscheidung (58 S. 94) erlassen wurde, hat derselbe ZS. mit einer im wesentlichen auf den gleichen Erwägungen beruhenden Begründung ausgeführt, daß der § 2 FrGG. auch auf das Ersuchen eines Vormgerichts um die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde über die vom Erzeuger seinem unehelichen Kinde gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht anwendbar sei (RG. 57 S. 396). In 67 S. 416 dagegen hat derselbe ZS. unter ausdrücklicher Aufgabe des in Bd. 57 S. 396 eingenommenen Standpunktes ausgesprochen, daß das Vormgericht die Rechtshilfe in Anspruch nehmen dürfe, um den außerehelichen Erzeuger eines bevormundeten Kindes über die Anerkennung der Vaterschaft zu vernehmen, weil die Vormundschaftssache, in der ein solches Ersuchen ergehe, zu den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre. Die gleiche Erwägung trifft aber auch für den vorliegenden Fall zu; auch die Handelsregisterfache ist eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter Bezugnahme auf RG. 67 S. 416 haben denn auch in der Folgezeit mehrere OLG. die Frage, ob das Registergericht ein auswärtiges Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe um die Beurkundung einer Anmeldung zum Handelsregister ersuchen darf, bejaht (vgl. Rsp. 25 S. 272; RGZ. 45 S. 164; BayZ. 1918 S. 158). Sch.

d) **Bezieht sich Art. 40² PrFrG. auf Rechtshilfeersuchen?**

OLG. Kiel, 1. ZS. Beschluß v. 28. November 1918.

Das Amtsgericht A. hatte ersucht, den B. darüber zu vernehmen, ob er das Amt als Vollstrecker des Testaments seines Vaters annehme. Das ersuchte Amtsgericht A. hat abgelehnt, weil ein gültiges, die Einsetzung von Vollstreckern enthaltendes Testament nicht vorliege. Diese Ablehnung war jedoch nur dann zulässig, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten war (§ 159² GBG.). Die Aufnahme sachlich unbegründeter Anträge und Erklärungen ist aber dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Preußen nicht schlechthin verboten. Allerdings enthält Art. 40² PrFrG. die Ordnungsvorschrift, daß der Richter die Beurkundung eines „offenbar ungültigen“ Geschäfts „ablehnen“ soll. Aber auch wenn diese Vorschrift auf Erklärungen, wie die Annahme eines Vollstreckeramts, unmittelbar oder entsprechend (vgl. Schlegelberger, Art. 40¹⁰ S. 879) an-

zuwenden ist, so sieht sie doch eine Ablehnung ersichtlich nur gegenüber Anträgen der Beteiligten vor. Die Frage dagegen, unter welchen Voraussetzungen das Rechtshilfersuchen abgelehnt werden kann, ist im § 159 BGB. maßgeblich und erschöpfend geregelt, und wenn auf diesem Gebiete das zuständige Nachlassgericht und das ersuchte Gericht verschiedene Rechtsauffassungen haben, so liegt es nicht im Sinne des § 159, daß das ersuchte Gericht seine Rechtsauffassung über die materielle Ungültigkeit der aufzunehmenden Erklärung durch Ablehnung des Ersuchens zur Geltung bringt, während die Entscheidung über die sachliche Berechtigung des Antrags beim Nachlassgericht liegt. Für solche Fälle ist das Ablehnungsrecht aus Art. 40 nicht gegeben, und die Handlung, um die ersucht ist, wird dadurch noch nicht zu einer verbotenen im Sinne des § 159 BGB.

Überdies bezieht sich der Art. 40 nur auf Fälle, wo das Geschäft „offenbar“ ungültig ist, wo also irgendein berechtigter Zweifel an der Ungültigkeit nicht bestehen kann. Hier bestehen keine solchen Zweifel, vielmehr erscheint die Rechtsauffassung des Nachlassgerichts als zutreffend. Der Testamentsnachtrag vom 2. Januar 1916, gegen dessen formelle Gültigkeit als eigenhändiges Testament Bedenken nicht bestehen, enthält die Ernennung von Vollstreckern sowie die Anordnung von Vermächtnissen und Bestimmungen über die Nachlasteilung und Anrechnungen. Offenbar ist der Erblasser bei Erlaß dieses Nachtrags davon ausgegangen, daß sein früheres mit seiner inzwischen verstorbenen Frau errichtetes gemeinschaftliches Testament vom 9. Mai 1907 gültig sei und im übrigen maßgebend bleibe, während dieses tatsächlich, wie auch das Nachlassgericht annimmt, ungültig ist. Aber nach § 2085 BGB. hat sogar die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen hätte. Auch wenn man aus der Bezeichnung des letzten Testaments als Testamentsnachtrag entnehmen will, daß im Sinne des Erblassers ein einheitliches Testament vorliegen sollte, so entsteht also die Frage, ob bestimmt anzunehmen ist, daß der Erblasser die Vollstrecker nicht eingesetzt hätte, wenn er nicht das gemeinschaftliche Testament als wirksam angesehen hätte. Diese Frage wird aber nicht mit irgendwelcher Sicherheit bejaht werden können, da schon die Auskehrung der zahlreichen Vermächtnisse und die Befolgung der Verteilungsanordnungen, sowie die Auseinandersetzung der Erben (vgl. § 2204 BGB.) ein Tätigwerden von Vollstreckern als erwünscht und sachgemäß erscheinen lassen konnten. . . . SchlGH.

b) **Form für die Niederschriften des Gerichtsschreibers.**

OLG. Jena, 2. BS. Beschluß v. 14. November 1919.

Die beiden Gesellschafter einer GmbH. hatten bei der durch Niederschrift des Registergerichtsschreibers beantragten Eintragung der Liquidationsauflösung gebeten, mit dem Eintrag noch zu warten, bis sie weitere Nachricht geben würden, da einer der Gesellschafter die Firma eventuell allein über-

nehmen wolle. Diese Bemerkung befindet sich in einem nur vom Gerichtschreiber und nicht auch von den Antragstellern unterschriebenen Nachtrag zur Niederschrift. Nach 2 Wochen trug das Registergericht die Liquidationsauflösung in das Handelsregister ein. Auf die Beschwerde des einen Gesellschafters wurde dagegen dieser Beschluß aufgehoben und die Eintragung abgelehnt, weil der Nachtrag fraglos einen Bestandteil der Niederschrift bilde, ein endgültiger unbedingter Antrag der beiden Gesellschafter in diesem Augenblick also noch nicht vorgelegen habe; die Niederschrift selbst enthalte somit keine völlig richtige Wiedergabe der von den Parteien abgegebenen Willenserklärungen und werde durch den Nachtrag von der ausnehmenden Urkundsperson selbst richtiggestellt; der Richter hätte mithin nur die durch den Nachtrag richtiggestellten Erklärungen berücksichtigen dürfen und die Eintragung ablehnen müssen, falls nicht beide Gesellschafter noch übereinstimmend erklärten, sie könne nunmehr vor sich gehen. Die weitere Beschwerde des andern Gesellschafters ist unbegründet.

Für die Form, in der der Gerichtschreiber des Registergerichts die nach § 12 HGB. persönlich bewirkten Anmeldungen zum Handelsregister aufzunehmen hat, gibt das Gesetz keine besonderen Vorschriften (§§ 128, 11 FrGG.). Aus der Niederschrift muß nur ersichtlich sein, daß der Gerichtschreiber sie in amtlicher Form aufgenommen hat (Schlegelberger FrGG. § 11¹⁹). Diesem Erfordernis ist hier genügt. Inhaltlich reicht für die Niederschriften des Gerichtschreibers die Wiedergabe der Erklärungen in beliebiger Form aus (aD. N. 17). Es bedarf weder der Verlesung noch Genehmigung der Niederschrift noch ihre Unterzeichnung durch die Erklärenden (aD. N. 19). Die Frage, ob die Erklärung der Beteiligten in dem von ihnen nicht unterschriebenen Nachtrag des Gerichtschreibers zu dem von ihnen unterzeichneten Protokoll inhaltlich zu der in letzterem aufgenommenen Erklärung gehört oder nicht, ist mithin rein tatsächlicher Art. Eine Rechtsverletzung kann in ihrer Bejahung ebensowenig liegen, wie sie in ihrer Verneinung gefunden werden könnte. Nur eine Verletzung des Gesetzes kann aber die weitere Beschwerde begründen. Konnte aber das LG. aus ihren zweifelsfrei erscheinenden, hier nicht mehr nachzuprüfenden tatsächlichen Erwägungen zu einer Auslegung der Niederschrift gelangen, so hatte es keinen Anlaß, darüber noch nach § 11 FrGG. von Amtswegen Ermittlungen anzustellen. Auch diese Bestimmung ist mithin nicht verletzt. Ob es zulässig ist, daß das Registergericht aus Entgegenkommen einige Tage mit der Eintragung eines unbefristet gestellten Antrags wartet, kann dahingestellt bleiben. Denn nach der bindenden Feststellung des LG. lag ein solcher Antrag nicht vor. Auf Grund des befristet gestellten Antrags konnte aber eine Eintragung keinesfalls ohne die Zustimmung des anderen Gesellschafters erfolgen.

M.I.

c) Umfang der Feststellungspflicht nach § 12 FrGG.

Bayer. Oberstes Landesgericht, 1. BS. Beschluß v. 30. Mai 1919.

Allerdings sind die Gerichte nach § 12 nicht zur Erhebung aller über-

haupt möglichen Beweise verpflichtet. Sie bestimmen vielmehr den Umfang der Beweiserhebungen nach freiem Ermessen und können unter Umständen jede Beweiserhebung unterlassen, wenn sie den Sachverhalt so vollständig aufgeklärt erachten, daß von einer Beweiserhebung keine ihre Entscheidung beeinflussendes Ergebnis zu erwarten ist. Allein dieses freie Ermessen der Tatsachengerichte findet seine Begrenzung in ihrer Verpflichtung, das vorliegende Tatsachenmaterial in seinem vollen Umfang zu würdigen, was wiederum voraussetzt, daß die für die Entscheidung wichtigen Tatsachen ihrem vollen Umfange nach erhoben und festgestellt sind. Dieser Verpflichtung sind die Vorinstanzen nicht ausreichend nachgekommen. Allerdings haben sowohl der Waisenrat als auch der Gegenvormund die gegen die Vormünderin erhobenen Vorwürfe im wesentlichen als unbegründet bezeichnet, allein durch ihre Angaben sind die im Antrage und in der Beschwerdeschrift aufgestellten Behauptungen nicht erschöpfend widerlegt. In der Beschwerdeschrift ist behauptet, daß die Vormünderin seit längerer Zeit leidend und meistens bettlägerig ist und dies wird vom Gegenvormund wenigstens zum Teil durch die Angabe bestätigt, daß ihre Gesundheit geschwächt sei. Unter diesen Umständen wäre Veranlassung gegeben gewesen, durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen klarzustellen, ob die Vormünderin denn den Aufgaben der Vormundschaft und der Erziehung der Kinder körperlich noch gewachsen ist. Noch erheblicher aber sind die Bedenken, die sich hinsichtlich ihrer geistigen Eignung zur Führung der Vormundschaft ergeben.¹ Rn.

d) **Zwangswelse Unterbringung eines Beteiligten in eine Heilanstalt.** Beschwerde gegen solche Anordnung.

Kammergericht, ZS. 1a. Beschluß v. 12. Juli 1918.

Das VormGericht hat den Antrag des Oberpostdirektors, dem Postsekretär B. auf Grund des § 62 R BeamtenG. einen Pfleger zu bestellen, zurückgewiesen. Das LG. hat dagegen, nachdem der um ein Obergutachten ersuchte Direktor der Provinzial-Heilanstalt die persönliche Untersuchung und Beobachtung des B. für notwendig erklärt hatte, angeordnet, daß B. zur Feststellung über das geistige Gebrechen auf die Dauer von 6 Wochen in jene Anstalt zu bringen sei. Die Beschwerde des B. hierüber ist zulässig. Allerdings findet gegen die Veranstellung von Ermittlungen gemäß § 12 als solche keine Beschwerde statt. Allein auch die vor der Endentscheidung getroffenen Anordnungen, die sie vorzubereiten bestimmt sind, können, falls sie ein Recht des § 20 verletzen, den Gegenstand einer Beschwerde bilden, indem unter „Verfügung“ der allgemeine Begriff der gerichtlichen Anordnung zu verstehen ist. Demgemäß hat der Beschluß (RGZ. 44 S. 1) grundsätzlich ausgesprochen, daß die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen zulässig ist, die dem Beschwerdeführer eine Auflage machen. Das Beschwerderecht des B.

¹ Rechtlich zu beanstanden ist nicht die Anhörung des VormRichters durch das LG., da dieses grundsätzlich bei der Auswahl seiner Erkenntnisquellen durch keine gesetzlichen Regeln gebunden ist (RG., ZS. 1a. Beschluß v. 23. Mai 1919 x 250).

folgt nach § 20 aus seinem Recht auf richtige Besorgung seiner Angelegenheiten. Nach § 19 findet die Beschwerde gegen die Verfügungen des Gerichts erster Instanz statt, während hier das LG. mit der Angelegenheit als Beschwerdegericht befaßt ist; doch sind auch von ihm getroffene Verfügungen, die nicht Entscheidungen über Beschwerden sind, nach § 19 anfechtbar. Da hierüber unmittelbare Vorschriften fehlen, so müssen die Vorschriften des FrGG. über Beschwerden gegen sonstige Beschlüsse, die das LG. in erster Instanz erläßt, entsprechende Anwendung finden; solche sind in § 64, 143² enthalten. Weiter ergibt sich aus § 199² FrGG. mit Art. 7 Pr. FrG., daß auch hier über die Beschwerde das RG. zu entscheiden hat (RGZ. 34 S. 3). Allerdings hat RG. (RZA. 14 S. 85) die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen Zwischenverfügungen des Beschwerdegerichts verneint. Allein vorliegend handelt es sich um eine erste Beschwerde und zu diesem Falle hat das RG. keine Stellung genommen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet . . . Allerdings würde es im Hinblick auf den Grundsatz des § 12 dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen, wenn die an sich mögliche und gesetzlich zulässige Durchführung eines zur einwandfreien Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisverfahrens an dem unberechtigten Widerspruch eines Beteiligten scheiterte. Allein die fr. Maßnahme ist nicht gesetzlich zulässig. Allerdings haben sich Berels-Spilling (ABG. 194) im Anschluß an Peters (Goldt. 44 S. 209) für die Zulässigkeit einer zur Durchführung des Disziplinarverfahrens erforderlichen Unterbringung des Angeeschuldigten in eine Heilanstalt unter entsprechender Anwendung des § 81 StrPO. ausgesprochen. Dieser Auffassung hat sich der Große Disz. Senat (ZW. 1918 S. 59) angeschlossen. Allein in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — um eine solche handelt es sich hier — sind nach § 15 die §§ 402 ff. ZPO. entsprechend anzuwenden. Diese enthalten aber keine dem § 81 StrPO. entsprechende Bestimmung, kennen also keinen Zwang zur Duldung einer Untersuchung. Das gleiche gilt von der Einnahme des Augenscheins (ZPO. § 371). Demgemäß hat das RG. anerkannt, daß keine Prozeßpartei gezwungen werden kann, ihre Person selbst als Gegenstand einer Beweisaufnahme zur Verfügung zu stellen, sich einer körperlichen Besichtigung auch nicht durch Ärzte zu unterwerfen; deshalb kann die Vorführung einer Partei zur Untersuchung ihres Geisteszustandes durch einen Sachverständigen, um dessen Gutachten vorzubereiten, nicht angeordnet werden (Seuff. 53 S. 223; Warn. 11 S. 153). Allerdings kennt das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem der Grundsatz des Parteibetriebs fremd ist, das vielmehr von dem Grundsatz des Amtsbetriebs und der Amtsprüfung beherrscht wird, keine eigentlichen sich gegenüberstehenden Parteien (RG. 63 S. 276). Allein die Beteiligten dürfen jedenfalls in der hier erörterten Richtung nicht schlechter gestellt werden als die Parteien des Zivilprozesses. Der § 656 ZPO. ist eine für die Entmündigung gegebene Sondervorschrift. Die Unterbringung des zu Entmündigenden in eine

Heilanstalt konnte vor der Novelle von 1898 gegen seinen Willen nicht erzwungen werden. In der Begründung zur Novelle wird bemerkt, daß dies von verschiedenen Seiten als ein Mangel des geltenden Rechts bezeichnet worden ist (Hahn 8 S. 129). Dementsprechend ist der § 656 in seiner Anwendung auf das Entmündigungsverfahren beschränkt und keiner entsprechenden Anwendung zugänglich. Aus § 656 kann so wenig wie aus § 81 Str. P. O. der allgemeine Gedanke entnommen werden, daß einer Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Entschließung sich der einzelne in allen den gerichtlichen Verfahren unterwerfen müsse, in denen seine Persönlichkeit den Mittelpunkt bildet. Beschränkungen der durch Art. 5 preuß. Verf. gewährleisteten persönlichen Freiheit sind ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung unzulässig. R. G. J.

e) **Beschwerde: α) des Vormundes wegen angedrohter Entlassung.**
Kammergericht, 3 S. 1a. Beschluß v. 26. April 1918.

... Das Vorm. Gericht hat zunächst dem Vormund eröffnet, daß und aus welchen Rechtsgründen er sein Amt nicht weiterführen dürfe und daher seine Entlassung beabsichtigt werde. Im Anschlusse hieran wurde ihm anheimgestellt, die Entscheidung des LG. anzurufen, um dessen Stellungnahme zur Beschleunigung der Angelegenheit kennen zu lernen. Auch eine solche Verfügung stellt sich nicht bloß als eine unverbindliche Äußerung der Absicht, demnächst den Vormund zu entlassen, dar, sondern enthält auch ihrerseits bereits insofern eine Anordnung, als mit der Mitteilung der Absicht zugleich das Anheimstellen der Beschwerdeeinlegung verknüpft ist, womit gesagt sein soll, daß, wenn der Vormund nicht innerhalb angemessener Frist eine die Ansicht des Vorm. Gerichts widerlegende Entscheidung erwirkt haben sollte, die Absicht seiner Entlassung verwirklicht werden würde. Hiernach werden dem Vormunde gewisse Schritte, um seiner Entlassung zu begegnen, an die Hand gegeben; auch hierin ist bereits eine Anordnung und damit eine beschwerdefähige Entscheidung i. S. des § 19 enthalten. An dem Beschlusse (R. G. J. 44 S. 34) kann bei wiederholter Prüfung nicht festgehalten werden. ...

Das LG. hat aber die Beschwerde zurückgewiesen, weil die Rechtsstellung des Vormundes durch die Verfügung keinen unmittelbaren Eingriff erleide. Indes handelt es sich hier nicht um eine bloße Androhung, so daß dahingestellt bleiben kann, ob nicht auch schon eine Drohung als ausreichend angesehen werden müßte, die Annahme einer Beeinträchtigung des Rechts auf Führung der Vormundschaft zu begründen, sondern es sind dem Vormunde zugleich mit der Drohung bestimmte Handlungen aufgegeben, von deren Vornahme die Nichtausführung der Absicht abhängig gemacht ist. Eine solche Auflage ist aber, wenn sie nicht für gerechtfertigt erachtet wird, sehr wohl geeignet, das Recht der selbständigen Weiterführung der Vormundschaft zu beeinträchtigen.

Wegen Verletzung des § 20 ist hiernach der Beschluß des LG. aufzuheben. Dieses wird insbesondere zu erörtern haben, ob die Verfügung, die

die Einlegung der Beschwerde anheimstellt, noch in den Rahmen einer Weisung nach § 1837 BGB. fällt, oder ob sie nicht vielmehr, da ein solches Anheimplen im Gesetze keine Grundlage findet (der § 142² FrGG. beschränkt sich auf die beabsichtigte Löschung einer Registereintragung und betrifft nicht den Fall einer Beschwerde, sondern den eines besonders und anders geregelten Widerspruchs), schon aus diesem Grund aufzuheben ist. Wenn in RGZ. 49 S. 146 gegen eine die Beschwerde anheimstellende Verfügung des Grundbuchamts die Beschwerde zugelassen worden ist, so hatte damals das Grundbuchamt bereits eine Löschung angeordnet, aber vor deren Ausführung den Beteiligten anheimgegeben, die ihnen mitgeteilte Ansicht anzufechten. Damals lag hiernach vor der Mitteilung bereits eine unwiderrufliche Anordnung des Gerichts vor, während hier das Vormgericht nicht etwa bereits die Entlassung verfügt, sondern nur eine dahingehende Absicht ausgesprochen hat, also noch jederzeit seine Ansicht ändern und demgemäß verfahren konnte. In solchem Falle sind allerdings gegen die Zulässigkeit des eingeschlagenen Weges gerechtfertigte Bedenken zu erheben. Diese liegen aber nicht auf prozessualen Gebiete (§§ 19, 20 FrGG.); denn die Möglichkeit einer wiederholten Beschwerdeentscheidung über denselben Tatbestand, zB. wenn der Vormund zunächst über eine ihm erteilte Weisung und dann gegen seine auf Nichtbefolgung der Weisung gegründete Entlassung Beschwerde erhebt, ist nicht ausgeschlossen. Das grundsätzliche Bedenken gegen das vom Vormgericht eingeschlagene Verfahren besteht darin, daß es im Gesetze keine Stütze findet, andererseits aber dem Grundsatz widerspricht, daß eine gerichtliche Maßnahme, die für erforderlich erachtet wird, auch sofort auszuführen ist. Es wird zu erörtern sein, ob in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Richter sich durch eine Verfügung überhaupt noch nicht gebunden hatte und daher eine Beschwerdeentscheidung ihn nicht von der Verantwortung befreien, sondern höchstens seine Belehrung oder seine Entschließung beeinflussen könnte, das hier eingeschlagene Verfahren überhaupt oder wenigstens im gegebenen Fall aus besonderen näher darzulegenden Gründen gangbar erscheint. Sch.

β) wegen Beanstandung einer in Aussicht gestellten Firmenänderung.

Kammergericht, 1. FerienZS. Beschluß v. 13. August 1919.

Eine „Verfügung“ im Sinne des § 19 liegt nicht vor, wenn das Gericht zur Unterrichtung des bei einer bestimmten Angelegenheit Beteiligten lediglich seine Rechtsauffassung äußert, sie ist dagegen dann gegeben, wenn mit der Mitteilung der Rechtsansicht die Eröffnung verbunden wird, daß ein auf einer abweichenden Ansicht beruhender, bereits angekündigter Antrag abgelehnt werde (vgl. Schlegelberger § 19⁵). Vorliegend hatte die Beschwerdeführerin bereits Anfang 1919 die Änderung ihrer Firma in „Centrale für Auslandsverkehr GmbH.“ zum Handelsregister angemeldet, und das Amtsgericht hatte durch Verfügung vom 1. Februar 1919 in dieser Firma das Wort Centrale beanstandet. Wenn es dann auf die weitere Anfrage der Beschwerdeführerin am 3. Mai 1919, ob ein Bedenken gegen die Firmenänderung „Auslands-

verkehr GmbH.“ bestehe, geantwortet hat: Auch diese Firma wird als zu allgemein und bei dem geringen Stammkapital als zur Täuschung über den Geschäftsumfang im Sinne des § 18 HGB. geeignet beanstandet, so bedeutet dies nichts anderes als die Rundgebung der Entschliefung, auch der von der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellten Anmeldung zur Eintragung dieser neuen Firma in das Handelsregister aus den von ihm ausgeführten Gründen ebenfalls nicht stattgeben zu wollen. Deshalb stellt sich die Antwort, die das Amtsgericht der Beschwerdeführerin auf die vorerwähnte Anfrage erteilt hat, als eine Verfügung im Sinne des § 19 FrGG. dar, es ist die Beschwerde gegen diese Verfügung zulässig. Indem die Zulässigkeit dieser Beschwerde in dem angefochtenen Beschlusse verneint worden ist, beruht dieser auf einer Verletzung des § 19 FrGG. R.

γ) wegen Nichtgebrauchs des Firmen-Unds im Handelsregister.

LG. Stuttgart, 1. BS. Beschluß v. 4. Juli 1919.

Der Firmeninhaber hat die Firma „Zoll & Schur“ (mit dem Firmen-Und) zum Handelsregister angemeldet. Der Registerrichter hat die Eintragung der Firma „Zoll u. Schur“ beschlossen und mit dieser Schreibweise vornehmen lassen. Das LG. hat die Sachbeschwerde hierüber als unzulässig zurückgewiesen; es hat weiter verneint, daß die Voraussetzungen des § 142 f. vorliegen, und hat auch ein sonstiges Einschreiten von Amtswegen abgelehnt, da das Handelsregister unter Verwendung der amtlichen Buchstabenschrift geführt werde und das im Handelsverkehr übliche & ohne Eintragung im Handelsregister statt des Buchstabenworts „und“ oder seiner Abkürzung „u.“ gebraucht werden könne. Die weitere Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Der Eintragungsbeschluß des Registerrichters ist als innerdienstliche Anweisung an den Gerichtsschreiber, die den Beteiligten nicht bekannt gemacht wird, nicht mit Beschwerde im Sinne von § 19 FrGG. anfechtbar; durch den Beschluß als solchen werden keine Rechte begründet, verändert oder aufgehoben; folglich wird durch ihn auch niemand in seinem Rechte beeinträchtigt. Die vollzogene Eintragung als solche unterliegt gleichfalls nicht der Beschwerde nach dem FrGG. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Eintragungsbeschluß in Verbindung mit der geschenehen Ausführung eine gerichtliche Verfügung im Sinne von § 19 darstellt oder ob dieser Annahme die Erwägung entgegensteht, daß eben die registergerichtliche Beurkundung keine gerichtliche Verfügung ist. Maßgebend ist, daß in § 142 f. erschöpfende Vorschriften darüber getroffen sind, in welcher Weise unrichtige Eintragungen zu beseitigen sind. Die „Beschwerde“ gegen eine Eintragung im Handelsregister und gegen den ihr zugrunde liegenden Eintragungsbeschluß ist sachlich eine Anregung, von Amtswegen die Eintragung zu löschen und gegebenenfalls eine Neueintragung vorzunehmen. Das als Beschwerdegericht angerufene Landgericht kann in solchen Fällen nach § 143 das Erforderliche anordnen. Hier wurde die Beschwerde erst erhoben, nachdem das Amtsgericht das Ver-

langen, die Eintragung des Und-Zeichens zu ändern, abgelehnt hatte. Mit Recht hat das LG. ein Einschreiten gemäß § 142 für unzulässig erklärt. Seine Entscheidung verletzt nicht das Gesetz. Es fehlt an keiner wesentlichen Eintragungsvoraussetzung, deren Mangel die Eintragung unzulässig machen würde. Die Eintragung entspricht sachlich der Anmeldung. Allerdings kann der Firmeninhaber ein Interesse daran haben, daß das von ihm abgekürzt gebrauchte Wort „und“ nicht mit der Abkürzung „u.“, sondern mit „&“ eingetragen wird, weil er auch im Handelsverkehr die Abkürzung „&“ gebrauchen will. Aber mit einer Sachbeschwerde kann dieses Interesse nach den bestehenden Gesetzen nicht verfolgt werden. Immerhin erfüllt der Registerrichter eine Amtspflicht, wenn er, soweit dies mit den sonstigen Rücksichten der Registerführung vereinbar ist, bei der Art der Eintragung den besonderen Wünschen und Interessen der Beteiligten entgegenkommt. Legt ein Beteiligter mit Grund besonderen Wert auf die Abkürzung des Wortes „und“ durch das im Handelsverkehr vielfach übliche Wortzeichen &, so steht gerade bei der Handelsregisterführung nichts im Wege, einem solchen Wunsche Rechnung zu tragen. Die nachträgliche Verwendung des Zeichens & statt „u.“ kann in entsprechender Anwendung von § 11² der HandelsregVerf. vom 9. Nov. 1899 geschehen, da diese Vorschrift nur eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes darstellt, daß Änderungen bloß der Schreibweise der Registereintragen nicht den für sachliche Änderungen gesetzlich gezogenen Schranken unterliegen. S.

d) über den Kostenpunkt bei späterer Erledigung der Hauptsache.
Kammergericht, RS. 1a. Beschluß v. 3. Oktober 1919.

Das Amtsgericht hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Erbscheines beanstandet. Das LG. hat die Beschwerde „kostenpflichtig zurückgewiesen“, wodurch 48 Mark Gerichtskosten entstanden. Die weitere Beschwerde beschränkt sich ausdrücklich auf die Kostenlast, da der Beschwerdegegenstand in der Hauptsache erledigt sei. Gleichzeitig wurde eine neue Notariatsurkunde eingereicht, in der das aufgestellte Bedenken behoben wurde; daraufhin wurde nach 4 Tagen der Erbschein antragsgemäß erteilt.

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, daß für die zweite Instanz zu Unrecht Gerichtskosten angesetzt seien, sondern daß das LG. in der Hauptsache unrichtig entschieden habe. Das Rechtsmittel ist jedoch unzulässig.

Der Senat hat in grundsätzlicher Entscheidung (RGZ. 47 S. 275) ausgesprochen, daß in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der mit der Sachentscheidung verbundene Ausspruch, daß diese kostenfrei sei, oder daß die Kosten der Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last fallen — von gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen —, nur die Bedeutung einer Anweisung an den Gerichtsschreiber hinsichtlich des Kostenansatzes habe, da es eines ausdrücklichen Kostenanspruches nicht bedürfe und die Kostenfolge lediglich auf dem Gesetze beruhe. In dieser Entscheidung ist ferner ausgesprochen, daß, wenn eine sachliche Beschwerde mit der gesetzlichen — oder

ausdrücklich ausgesprochenen — Kostenfolge, wie hier, zurückgewiesen ist, der Beschwerdeführer nicht derart vorgehen kann, daß er — etwa zur Kostenersparung für den Fall der Zurückweisung auch in 3. Instanz — die Sachentscheidung unangefochten läßt und lediglich die Kostenentscheidung (falls eine solche überhaupt der Form nach zum Ausdruck gekommen ist, die aber eben keine „Entscheidung“ ist) mit der weiteren Beschwerde mit der Begründung angreift, daß die Sachentscheidung des Beschwerdegerichts unrichtig sei. In dem auf RGF. 47 S. 275 aufgebauten Beschlusse des 1. ZS. vom 20. März 1919 ist ferner ausgeführt: Solange die Sachentscheidung zu Recht besteht und nicht angefochten ist, kann der Kostenpunkt nicht selbständiger Anfechtung fähig sein, da er seine Kraft lediglich aus der Sachentscheidung zieht, mit ihr steht und fällt. Nur da, wo die Sache selbst erledigt ist, also nicht mehr angefochten werden kann, ist die Kostenfolge der Anfechtung durch die sachliche Beschwerde und weitere Beschwerde fähig, und zwar mit der Behauptung, daß die Kostenlast die Folge unrichtiger Sachentscheidung sei. Dies beruht nicht darauf, daß eine „Entscheidung“ im Kostenpunkt ergangen wäre, sondern darauf, daß die sachliche Rechtslage eine gesetzliche Erweiterung im Kostenpunkt erfahren hat, die, nach Erledigung der Sache selbst, als Überbleibsel der Sache bestehen geblieben ist, das deren rechtliches Schicksal teilt und daher nur mit den gegen die Sachentscheidung selbst zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden kann (vgl. auch RGF. 22 S. 3; RG. 62 S. 142; 71 S. 313). Hier war bei Einlegung der weiteren Beschwerde die Sache selbst durch die weitere Beschwerde weiter zu verfolgen. Der Fall, daß die Sache durch Erledigung der Hauptsache auf den Kostenpunkt zusammengeschrumpft wäre, so daß gegen dieses Überbleibsel die sachliche weitere Beschwerde gegeben wäre, lag nicht vor. Die Sache selbst war nicht erledigt, und da sie mit der sachlichen weiteren Beschwerde verfolgt werden konnte, so war die Kostenlastfolge der selbständigen Anfechtung entzogen. Der Umstand, daß nachher die Hauptsache sich erledigt hat, indem der Beschwerdeführer den Anforderungen der Vorinstanzen nachkam und nunmehr die Erteilung des Erbscheins erwirkte, ist bedeutungslos. Denn der Beschwerdeführer kann nicht so vorgehen, daß er die Sachentscheidung, die er anfechten kann, bestehen läßt und die Kostenfolge wie eine selbständig beschwerdefähige Entscheidung angreift. H.g.

f) Beschwerderecht: ¹ a) aus §§ 20, 57. Abweisung als „unbegründet“ statt „unzulässig“.

¹ Dem Vater kann deshalb allein, daß ihm nach § 1635 S. 1 BGB. die Personensorge nicht zusteht, das Beschwerderecht aus § 57 Nr. 9 nicht abgesprochen werden, vielmehr kommt es darauf an, ob er es im Interesse des Kindes ausübt; dies ist anzunehmen, wenn es rügt, daß bei der Auswahl des Pflegers Verwandte oder Verschwägerter des Kindes nicht berücksichtigt worden und daß von Verwandten ganz anders wie von Fremden eine familiäre Fürsorge für das Kind zu erwarten sei (RG., ZS. 1a. Beschluß v. 24. Mai 1918 x 326). — Ebenso haben die Eheleute N. durch langjährige Pflege des Mündels ein berechtigtes Interesse daran erlangt, die Frage, ob ein Wechsel der Pflegestelle, in der er nach ihrer Meinung gut untergebracht ist, seinem persönlichen Wohle zuträglich sei, gemäß § 57 Nr. 9 der Entscheidung des BG. zu unterbreiten (Beschluß desselben ZS. v. 19. April 1918 x 249).

Bayer. Oberstes Landesgericht, 1. ZS. Beschluß v. 16. Mai 1919.

Nach dem Tode des A. hat sich seine Witwe wieder verheiratet, worauf K. zum Vormunde der in der A.'schen Ehe geborenen Kinder bestellt wurde. Da er den Pflichtteil einforderte und mit Klage drohte, beantragten die Mutter und ihr jetziger Mann S., daß 1. von der Entrichtung des Pflichtteils abzusehen und daß 2. der Vormund K. seines Amtes zu entheben und durch die Mutter zu ersetzen sei. Das Amtsgericht hat abgelehnt. Die Beschwerde blieb erfolglos. Für die weitere Beschwerde sind die beiden Anträge zu scheiden.

1. Für den ersten Antrag besteht ein Beschwerderecht weder der Frau S. noch ihres jetzigen Mannes. Die Frau S. kommt hier lediglich als Verpflichtete in Betracht, als diejenige, gegen die sich das Pflichtteilsrecht der Kinder wendet. Als Gegenpartei des Vormunds, der gegen sie klagen will, steht ihr gegen die Erklärung des Vormunds, den Vormund nicht hindern zu können, keinerlei Beschwerde zu. Wenn das Verlangen des Vormunds unberechtigt ist, wird ihr vom Streitrichter ihr Recht werden. Wie im übrigen dem Dritten, der gegen den Mündel einen Anspruch erhebt, gegen die Entscheidung des ablehnenden Vormunds und ihre Billigung durch das Gericht kein Beschwerderecht, nur Klage zusteht (Samml. 18 S. 14, 17 S. 172; Richterzeitung 1915 S. 690), so kann auch der Dritte, gegen den sich die Forderung des Mündels richtet, keine Entscheidung des Vormunds zu seinen Gunsten verlangen. Dieses hat die Genehmigung oder Nichtgenehmigung nur dem Vormund gegenüber nach § 1828 BGB. zu erklären, Rechtsbeziehungen Dritter zum Vormund sind ausgeschlossen und Dritte haben daher gegen dessen Akt kein Beschwerderecht, auch wenn er ihnen nachteilig ist. Der Vormund bedarf aber auch zur Erhebung des Rechtsstreits keiner Genehmigung (RGKomm. BGB. § 1821³), noch weniger aber kann der Dritte beanspruchen, daß der Richter dem Vormund in den Arm fällt. Nachdem das Gericht den Antrag, dies zu tun, mit der Begründung zurückgewiesen hat, daß ein Fall des § 1837 BGB. nicht vorliege, fehlt es an einem Beschwerderecht der Eheleute S. Wenn das LG. diesen Teil ihrer Beschwerde als unbegründet abwies, so sind sie keineswegs dadurch benachteiligt; zudem besteht über die Wahl der Bezeichnung „unbegründet“ und „unzulässig“ nicht durchweg Übereinstimmung; während letztere Bezeichnung von der einen Seite nur gebraucht wird, wenn die Beschwerde an sich nicht statthaft ist oder nicht form- und fristgemäß eingelegt wurde (RG. Rsp. 30 S. 93), werden auch von vornherein gegenstandslose Beschwerden im Gebiete des FrGG. als unzulässig zurückgewiesen (Samml. 17 S. 194).

Ein Beschwerderecht nach § 57 Nr. 9 FrGG. könnte dann geltend gemacht werden, wenn etwa die Beschwerdeführer behaupten, daß durch den nach ihrer Ansicht aussichtslosen Rechtsstreit das Vermögen der Kinder gefährdet würde. Zweifellos kann § 57 Nr. 9 auch da in Frage kommen, wo das Vermögen der Mündel gefährdet wird, aber stets muß dann auch das

Personensorgerecht gefährdet sein (Samml. 18 S. 41), was nicht der Fall ist, wenn nur ein einzelner geringer vermögensrechtlicher Schaden eintreten würde. . . .

2. Bezüglich des zweiten Antrags hat das LG. verneint, daß ein Recht nach § 20 FrGG. verletzt sei, da eine Berechtigung zur Vormundschaftsführung nach § 1776 BGB. nicht in Frage komme. Wenn nicht § 1779² übertreten ist, wäre dieser Standpunkt berechtigt, soweit es sich um die Interessen der Mutter allein handelt (RG. 64 S. 288). Hier aber wird unter Berufung auf § 57 Nr. 9 FrGG. ausdrücklich geltend gemacht, daß die Kinder auf den Fehltritt der Eltern (Ehebruch während der ersten Ehe) aufmerksam gemacht und dadurch geschädigt würden. Hier kommt daher neben dem Rechte der Mutter die Personensorge für die Kinder zweifellos in Frage. Deshalb ist die Beschwerde der Mutter zulässig. Auch die Entlassung des Vormunds konnte die Mutter mit dieser Begründung beantragen. Für ihren Mann läßt sich der gleiche Standpunkt rechtfertigen. Wenn auch die Schwägerschaft, auf die er sich beruft, wohl zu Nr. 1, 3, 4, 5 und 8, nicht aber zu Nr. 9 des § 57 eine Rolle spielt, und wenn auch „berechtigtes Interesse“ bei dem eingreifenden „jedermann“ vorhanden sein muß und eine ungemessene Ausdehnung zu verhüten ist, so wird man dem Mann der Mutter neben ihr selbst das „berechtigte Interesse“ an der Sorge für die Person der Kinder nicht absprechen können (Samml. 13 S. 271). Wäre hiernach die Entscheidung insoweit aufzuheben, so stellt sie sich doch aus den Gründen des Amtsgerichts schon jetzt als berechtigt dar. Man könnte freilich geltend machen, daß nach § 1779² S. 3 BGB. die Mutter vor dem fremden Vormund zu berücksichtigen ist und daß ihr für Angelegenheiten, an deren Beforgung sie verhindert ist, nach § 1909 ein Pfleger zu bestellen ist. Aber ganz abgesehen davon, daß im Falle des § 1697 die Aufstellung der Mutter als Vormund keineswegs selbstverständlich ist, kommen die von der Aufstellung eines Fremden befürchteten schlimmen Folgen doch erst später in Betracht, wenn die Kinder verständiger werden. Jetzt aber den K. zu entlassen, gegen den nichts Begründetes vorzubringen war, die Mutter als Vormund zu berufen und ihr sofort einen Pfleger zu bestellen, dem sie nach §§ 1681, 1686 den Pflichtteil herauszugeben und Rechenschaft zu leisten hätte, der also genau wieder das zu tun hätte, was K. zu tun hatte, dieses Verlangen hat das Amtsgericht mit Recht zurückgewiesen. Rn.

b) der Regierungspräsidenten in Einbürgerungssachen?

Kammergericht, ZS. 1a. Beschluß v. 4. Oktober 1918.

Der 1900 in Salvador geborene A. hat die Einbürgerung bei dem Regierungspräsidenten. Dieser hat, da die erforderliche Zustimmung des Vaters A. nicht eingeholt werden kann, die Ersetzung dieser Zustimmung nach § 1665 BGB. erfolglos beantragt. Seine weitere Beschwerde ist nach § 20 nicht zulässig. . . . Allerdings braucht das Recht, dessen Beeinträchtigung das Beschwerderecht verleiht, nicht notwendig ein privates zu sein, indem es

auch durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen begründet sein kann (RGZ. 21 S. 181). Allein das Reichs- und StaatsangehG. geht offenbar von der Auffassung aus, daß, wenn auf seinem Gebiete überhaupt öffentlich-rechtliche Interessen geltend zu machen sind, diese Aufgabe dem zuständigen Staatsanwalt zufällt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus § 19 (vgl. UVf. vom 1. Okt. 1917, pr. JMBL. 325). Nach den Verhandlungen des Reichstags (Begr. S. 26, KommBer. S. 49) ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft durch die Gewährung des Beschwerderechts gerade zu dem Zweck eingeführt, um eine Geltendmachung der staatlichen Interessen, besonders an der Erhaltung der Wehrkraft zu sichern. Das jetzt geltende Recht nimmt also ein Beschwerderecht der Verwaltungsbehörden nicht an (Keller-Trautmann S. 254IV, Junck S. 151³, Cahn S. 118).

Auch aus § 57 Nr. 9 ist ein Beschwerderecht des Beschwerdeführers nicht herzuleiten. Diese Bestimmung gewährt es nur demjenigen, der ein berechtigtes Interesse hat, gerade die vorliegende Angelegenheit im Interesse des Kindes aus besonderen, die Sorge für dessen Person betreffenden Gründen wahrzunehmen (RGZ. 36 S. 32, 47 S. 25). Die Regierungspräsidenten stehen jedoch zu den in ihren Bezirken wohnhaften Kindern als solchen in keinen so nahen persönlichen Beziehungen, daß ihnen ein berechtigtes Interesse zugesprochen werden kann, eine die Sorge für deren Person betreffende Angelegenheit für sie wahrzunehmen, also für ihr persönliches Wohl einzutreten. Ihnen gebührt auch jenen Kindern gegenüber nur die Wahrnehmung allgemein staatlicher, nicht anderen Behörden zugewiesenen Interessen. M.

γ) des bisherigen Pflegers über Aufhebung der Pflegschaft.¹

OLG. Hamburg, 6. BS. Beschluß v. 24. Juni 1919.

Die Vormbehörde hat die Pflegschaft aufgehoben, die für die Beamten der Gummiwaren-Compagnie zur Wahrnehmung ihrer Interessen an dem Nachlasse des K. angeordnet war. Die Beschwerde des ehemaligen Pflegers ist als unzulässig verworfen. Auch seine weitere Beschwerde ist unzulässig. Mit Recht hat das OLG. ihm, welcher Pfleger zur Wahrnehmung von vermögensrechtlichen Interessen seiner Pfleglinge an dem Nachlasse des K. war, das Beschwerderecht aus §§ 20, 57 abgesprochen. Weder wird ein ihm zustehendes eigenes Recht durch die angefochtene Verfügung beeinträchtigt, noch hat er ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung. Insbesondere können seine Stellung als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gummiwaren-Compagnie und seine sonstigen Beziehungen zu dieser Gesell-

¹ Die bloße Möglichkeit, wegen noch nicht fälliger Kosten einer Besonderepflegschaft in Anspruch genommen zu werden, begründet für einen Dritten noch nicht ohne weiteres das Recht, die Aufhebung der Pflegschaft mit der Beschwerde zu verfolgen. Auch wenn er nachträglich wegen der Kosten beansprucht wird, hat er die Beschwerdebefugnis nicht, weil er nach § 10 Pr. GG. die Niederschlagung der Kosten fordern kann, wenn dargetan wird, daß die Pflegschaft ohne die gesetzlichen Voraussetzungen eingeleitet und fortgeführt worden ist (RG., BS. 1 a. Beschluß v. 15. Febr. 1918; RGZ. 51 S. 50).

schaft nicht seine Berechtigung zur Beschwerde begründen. Die Interessen der Gesellschaft fallen keineswegs mit den Vermögensinteressen der Beamten zusammen, zu deren Wahrung die Pflugschaft eingerichtet ist. Danach gibt die Stellung des Beschwerdeführers zur Gesellschaft selbst dem Beschwerdeführer kein eigenes Recht zur Beschwerde. Im einzelnen wird wegen der fehlenden Beschwerdeberechtigung des Pflegers verwiesen auf Schlegelberger (§§ 20¹³, 57⁹), Wellstein (§§ 20, 57) und auf RGZ. 40 Nr. 8. M. M.

d) Dritter über die Genehmigung des VormGerichts.

OLG. Rostock, 1. ZS. Beschluß v. 15. April 1919.

In einem von den Eheleuten A. 1908 eigenhändig errichteten gemeinschaftlichen Testamente sind dem R. 3000 Mark zugewendet. Nach dem Tode seiner Frau hat A. das gemeinschaftliche Testament geändert und 1915 durch eigenhändiges Testament die Zuwendung an R. widerrufen. Der diesem bestellte Abwesenheitspfleger hat 1918 dem Testamentsvollstrecker eine Erklärung übersandt, in der er namens seines Pflergings anerkennt, daß das gemeinschaftliche Testament der Eheleute A. — abgesehen von der Erbeinsetzung des Mannes — ungültig, die abändernden Testamente des A. dagegen gültig seien. Der Vollstrecker hat beantragt, diese Erklärung zu genehmigen. Das Amtsgericht hat jedoch abgelehnt, weil keine Veranlassung vorliege, die Erklärung des Pflergers, die einen Verzicht auf Vermögen seines Pflergebefohlenen enthalte, zu genehmigen. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Allein der Gesetzgeber erachtet die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung als eine lediglich innere Angelegenheit, als ein Verfahren zwischen Vormund (Pflger) und VormGericht, das ausschließlich dem Interesse des Mündels dient. Wird die Genehmigung ohne Grund verweigert, so wird dadurch das durch den Vormund auszuübende Recht des Mündels auf ordnungsmäßige Führung der Obervormundschaft beeinträchtigt (§ 20¹ FrGG.). Die Beschwerde kann demnach nur der Vormund (Pflger) für den Mündel, nicht aber ein Dritter erheben. Die Frage des Beschwerderechts gehört zu der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde. Hier hat nun die erste Beschwerde der Vollstrecker, also ein Dritter erhoben. Er kann nicht etwa als Vertreter des Pflergebefohlenen angesehen werden, weil er nach der herrschenden Ansicht nicht Vertreter irgendeiner Person ist. Allerdings kann er bei der Verwaltung des Nachlasses (vgl. hierüber Staudinger BGB. § 2205³) Rechte des Erben ausüben, aber es handelt sich bei der Erhebung der ersten Beschwerde nicht um einen Akt der Verwaltung des Nachlasses. Dazu kommt noch, daß das Rechtsgeschäft, zu dem die Genehmigung erbeten ist, sich als eine Vereinbarung zwischen Pflger und Vollstrecker darstellt; dieser ist demnach Vertragsgegner, also Dritter. Der Umstand, daß mithin die erste Beschwerde, die das LG. materiell geprüft hat, unzulässig war, macht nicht auch die weitere Beschwerde unzulässig. Es war vielmehr die Entscheidung, die das LG. hätte erlassen sollen, nunmehr zu erlassen und demnach der Be-

schluß das LG. dahin abzuändern, daß die Beschwerde als unzulässig verworfen wird. Bei der weiteren Behandlung ist übrigens zu beachten, daß der Beschluß des Vormgerichts, gleichgültig ob er auf Erteilung oder Verjagung der Genehmigung lautet, dem Pfleger bekannt zu machen ist (§ 1828 BGB., § 16 FrGG., RG. 56 S. 126). J. n.

e) gegen einstweilige Anordnung aus § 24³ FrGG.

OLG Karlsruhe, 1. ZS. Beschluß v. 18. Juni 1919.

Das Vormgericht hat den Verkehr des geschiedenen Ehegatten mit dem Kinde gemäß § 1636 BGB. näher geregelt. Nach Einlegung der Beschwerde durch den anderen Ehegatten hat das LG. den Vollzug des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt und den Beschwerdeführer zur Beibringung angekündigter Beweisschriftstücke eine Frist gesetzt. Diese Verfügung stellt eine sachliche Entscheidung auf die Beschwerde nicht dar, sondern bezweckt die Vorbereitung und Sicherung der künftigen Beschwerdeentscheidung (§ 24³). Gegen solche Anordnungen, die im Ermessen des Beschwerdegerichts stehen und besonders auch eine bereits wirksam gewordene Verfügung des Untergerichts vorläufig außer Wirksamkeit setzen können, ist aber eine Beschwerde nicht statthaft. Der § 24 ist dem § 572 ZPO. nachgebildet, und auch hier ist keine Beschwerde zugelassen (RG. 35 S. 341), die hier, wie dort, einen Eingriff in die freie sachlich Enstließung des Beschwerdegerichts bedeuten würde.¹ Sch.

g) Strafandrohung für jeden Tag der Zuwiderhandlung?

Kammergericht, ZS. 1a. Beschluß v. 19. April 1918.

Das LG. hat den Verkehr der Mutter mit dem Kinde für 1918 dahin geregelt, daß es die Besuchszeit zu den Herbstferien auf eine Woche festsetzte und dem Vater eine Strafe von 100 Mark für jeden Tag androhte, um die er die Besuchszeit verkürzen würde. Hinsichtlich der Strafandrohung rügt der Beschwerdeführer, daß ihm eine Strafe angedroht sei, obwohl ihm die Befolgung der Anordnung nicht möglich sei, da er für das in der Schweiz untergebrachte Kind keine Reiseerlaubnis erhalte. Allein es liegt im Wesen der Strafandrohung, daß sie nur für den Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gilt. Der Nachweis, daß diese nicht auf einem Verschulden beruht, ist im Festsetzungsverfahren noch nach geschener Festsetzung im Verfahren der gegen diese gerichteten Beschwerde zu erbringen.... Dagegen ist das Rechtsmittel so weit begründet, als es sich gegen die Art der Strafandrohung richtet. Nach ihr hätte der Beschwerdeführer, wenn er den Besuch in den Herbstferien ganz vereitelte, eine Geldstrafe von 700 Mark verwirkt, obwohl nach § 33 FrGG.,

¹ Nach der von § 233 ZPO. bewußt abweichenden Regelung des § 22 FrGG. genügt zur Wiedereinsetzung der Mangel eines Verschuldens, daß also der Beschwerdeführer trotz Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt an der Einhaltung der Frist verhindert war; demnach wäre hier die Wiedereinsetzung gerechtfertigt, wenn er damit rechnen konnte, daß die Beschwerdeschrift, am vorletzten Tage der Frist nachm. 4 Uhr bei der Post in L. eingeliefert, bis zum Ablaufe des nächsten Tages bei dem Amtsgericht B. eingehen würde; dabei müßte er jedoch auch solche Hindernisse bei der Beförderung des Briefes berücksichtigen, die erfahrungsmäßig häufig eintreten (RG., ZS. 1a. Beschluß v. 29. Nov. 1918; RGZ. 61 S. 15).

Art. 1, 15 Pr. FrG. die einzelne Strafe 300 Mark nicht übersteigen durfte. „Einzelne Strafe“ ist die Strafe für eine einzelne Zuwiderhandlung. Kürzt der Vater die Besuchszeit um mehrere Tage, so liegt darin keine mehrfache Zuwiderhandlung. Von solcher könnte vielleicht die Rede sein, wenn der Vater an mehreren Tagen einer reinen Unterlassungs- oder Duldungspflicht zuwiderhandelte. Hier hat aber der Vater zunächst überhaupt erst dafür zu sorgen, daß das Kind zu den Besuchszeiten nach G. kommt. Tut er dies nicht, so handelt er der Anordnung zuwider und kann dafür, auch wenn der Besuch innerhalb der ganzen Besuchszeit überhaupt nicht zustande kommt, nur mit einer Strafe von höchstens 300 Mark belegt werden. Soll die Strafe nach der Dauer der Verkürzung abgestuft werden, so muß sie für jeden Tag so bemessen werden, daß sie im Fall einer Gesamtverhinderung für die ganze Besuchszeit die Höchstgrenze nicht überschreitet. M.

h) Einsichten der Vormütern durch die Mündel.¹

OVG. Dresden, 6. ZS. Beschluß v. 7. Juni 1919.

Nicht berechtigt wäre die Ansicht, als ob die Akten des Vormgerichts dem an ihren Inhalte nächstbeteiligten Mündel während der Dauer der Vormundschaft schlechthin unzugänglich wären. Allein es ist auf den einzelnen Fall abzustellen und an der Hand der vom Mündel geltend gemachten Gründe zu prüfen, ob er zu selbständigem Eingreifen, etwa zum Vorgehen wider den Vormund selbst berechtigt erscheine. Verleiht ihm der § 59 (63) FrGG. in gewissen, besonders in den die Person betreffenden Angelegenheiten ein eignes Beschwerderecht, so ist er in diesem Wirkungskreise als befähigt anzuerkennen, selbst oder durch einen frei gewählten Bevollmächtigten beim Vormgerichte vorstellig zu werden, Anträge anzubringen und zu solchen Zwecken die Vorm-Akten oder bestimmte Aktenstellen sich vorlegen zu lassen. Die Voraussetzung bildet aber, daß er einen Sachverhalt darlegt und gemäß § 34 glaubhaft macht, aus dem das Vorliegen einer Angelegenheit erhellt, die er selbst zu betreiben in der Lage ist. Ann.

i) Abwesenheitspflegschaft über Ausgewanderte, von denen nicht ermittelt werden kann, ob sie noch Deutsche sind.

Bayer. Oberstes Landesgericht, 2. ZS. Beschluß v. 3. Juni 1919.

Das Amtsgericht N. lehnt seine Zuständigkeit deshalb ab, weil der Miterbe N. die Reichsangehörigkeit verloren habe. Wäre dies zutreffend, so wäre allerdings das Amtsgericht N. nicht zuständig, denn nach § 39 FrGG. finden, wenn der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz hat, die §§ 36², 37² Anwendung. Es ist also zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden. Für einen Deutschen ist das Gericht seines letzten inländischen Wohnsitzes, für einen Ausländer das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Im Hinblick auf die lange Dauer

¹ Eine Abschrift des vom Vormund erstatteten Berichtes, der nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für die Vormütern bestimmt war, kann abgelehnt werden, auch wenn die Bewertung der Urkunde dem Mündel nicht nachteilig wäre (RG. 7. Febr. 1919, 1a x 59). Vgl. Rsp. 25 S. 370.

der Abwesenheit und andere aus den Akten sich ergebende Umstände bestehen nun wohl Anhaltspunkte, daß R. die inländische Staatsangehörigkeit verloren haben kann, aber ein Beweis dafür liegt nicht vor. Die bloße Möglichkeit, daß er nicht mehr Deutscher ist, genügt jedoch nicht, um ihm die Fürsorge des deutschen Rechts zu versagen. Dies trifft besonders unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu, die wegen der Absperrung Deutschlands jeden Verkehr mit dem Ausland und damit alle Ermittlungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit ausschließen. Wie der Senat (Samml. 4 S. 80) schon früher ausgesprochen hat und wie auch von anderen OLG. (vgl. Rsp. 18 S. 306) und im Schrifttum (Beßler ZBlZG. 12 S. 179; Schlegelberger FrGG. § 39) angenommen wird, muß ein Inländer, von dem beim Fehlen aller Nachrichten nicht ermittelt werden kann, ob er noch ein Deutscher ist, bei der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft ebenso als Deutscher behandelt werden, wie der Verschollene nach Art. 9¹ GG. als Deutscher für tot erklärt werden kann, wenn er nur bei Beginn der Verschollenzzeit ein Deutscher war. Rn.

k) Abgabe der Vormundschaft: α) wenn der Mündel ohne Vormund ist.

OLG. Darmstadt, 1. ZS. Beschluß v. 10. Januar 1919.

Das RG. (RGZ. 38 S. 78) legt den § 46¹ FrGG. dahin aus, daß die Worte „nach der Bestellung“ den Verfahrensabschnitt bestimmen, von dem an der Vormund um seine Zustimmung befragt werden müsse, und will aus der pr. VormD., die als Vorbild diene, ableiten, daß die Vorschrift nicht nur das Interesse des Vormundes, sondern auch des Mündels wahren wollte; es verlangt deshalb in derartigen Fällen die Bestellung und Befragung eines neuen Vormundes. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Falls ein Vormund noch nicht bestellt ist, kann die Vormundschaft abgegeben werden, wenn das andere Gericht zur Übernahme bereit ist. Daß nach Bestellung des Vormundes zur Abgabe seine Zustimmung erfordert wird, hat seinen Grund darin, daß durch die Abgabe sein Interesse berührt werden kann. Nach der pr. VormD. konnte ohne seine Zustimmung die Vormundschaft überhaupt nicht abgegeben werden. Wenn nun das FrGG. bei dem Widerspruch des Vormundes die Abgabe nicht scheitern läßt, sondern die Entscheidung des höheren Gerichts verordnet, so kann hieraus keineswegs geschlossen werden, daß die Zustimmung des Vormundes nicht in seinem Interesse, sondern wesentlich auch in dem des Mündels erfordert werde. Ist ein Vormund nicht vorhanden, so ist die Rechtslage die gleiche als wenn noch keiner bestellt gewesen wäre. Auch die Wortfassung spricht nicht dafür, daß man mit ihr den Verfahrensabschnitt habe bezeichnen wollen, von dem an man die Zustimmung des Vormundes für nötig hielt. Es bedarf darum nicht der Bestellung eines neuen Vormundes (Bayer. ObLG. 10 S. 366; Wellstein FrGG. § 46 R. 3c; Ebert R. 2c; Schlegelberger R. 6; Josef R. 3; Jastrow R. 3b). W.r.

β) Wichtiger Grund in der Person nur eines der Mündel.

Bayer. Oberstes Landgericht, 2. ZS. Beschluß v. 14. Mai 1919.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der persönliche Verkehr des Vormunds mit dem VormGericht im Interesse des Mündels¹ erforderlich ist und dem Vormund durch die Abgabe der Vormundschaft an sein Wohnsitzgericht erleichtert oder ermöglicht wird. Hier kann ihm eine öftere Reise von N. nach M. wegen seiner persönlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden und muß auch im Interesse der Mündel, deren Vermögen dadurch zu sehr belastet würde, vermieden werden. Zwar wird jener persönliche Verkehr in erster Linie durch die Sorge für die Person des Mündels Anna erfordert; es entspricht aber auch dem Interesse der übrigen Mündel, wenn der Vormund seine Anträge und Erklärungen persönlich beim Gerichte vorbringen kann. Der Umstand, daß sich die anderen Mündel auswärts aufhalten, steht nicht entgegen. Die Sorge für ihre Person erfordert zurzeit kein Eingreifen des Vormunds; denn Johann ist im Waisenhause N. gut untergebracht und Joseph steht in einem Alter, in welchem naturgemäß jene Sorge zurücktritt. Die Verwaltung des Vermögens aber wird durch die Abgabe eher gefördert als erschwert.

Rn.

1) Beschränkung des § 55 auf die Außengenehmigung des Vorm.= Gerichts. Bedeutung der Innengenehmigung.

Kammergericht, ZS. 1a. Beschluß v. 24. Oktober 1919.

A. hat seinem Schwiegervater Möbel zum Gesamtpreise von 2500 Mark verkauft und unter der Vereinbarung, daß A. bis auf weiteres im Besitze der Möbel bleiben solle, zu Eigentum übertragen. 1913 hat der damals den minderjährigen Kindern des A. bestellte Pfleger dem VormGericht angezeigt, daß der Käufer die Möbel zu versteigern beabsichtige, aber bereit sei, den Erlös auf den Namen der Mündel mündelsicher anzulegen, und hat darauf von dem VormGericht die Genehmigung zur Versteigerung erhalten. Entsprechend ist verfahren worden. Nach Aufhebung der Pflegerschaft hat A. bei dem VormGericht beantragt, die Verfügung, durch die die Ermächtigung zur

¹ Dieses Interesse entscheidet in erster Reihe; dann ist, was für sich allein nicht ausreichte, die Bequemlichkeit des persönlichen Verkehrs in Betracht zu ziehen (Beschluß desselben ZS. v. 24. März 1919; Samml. 19 S. 227). Die Abgabe ist namentlich geboten, wenn die uneheliche Mutter Vormund ist und die Ansprüche gegen den Schwängerer noch nicht geregelt sind (Beschluß v. 25. Nov. 1918; aD. 121). Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung; jede spätere Änderung bildet Anlaß zu weiterer Abgabe (7. Okt. 1918; aD. 95).

Keine Abgabe, wenn eine Personensorge überhaupt nicht erforderlich ist (22. Mai 1918; aD. 22); wenn ein persönlicher Verkehr nicht geboten ist und der Vormund nach seinem Bildungsgrade die Jahresrechnung schriftlich einreichen kann (24. März 1919; aD. 225); wenn sich nur die Umstände ändern, unter denen sich das Gericht mit der Sache befaßt hat (30. Dez. 1918; aD. 142) oder lediglich eine in anderem Gerichtsbezirke wohnende Person als Pfleger aufzustellen ist (3. Juni 1918; aD. 47). — Beschwerde des Gerichts gegen die Ablehnung der Übernahme ist nicht zulässig, aber an das zuständige LG. abzugeben, weil dieses auch von Amtswegen den Streit entscheiden kann (11. Mai 1918; aD. 15).

Versteigerung erteilt worden ist, aufzuheben, ist aber abgewiesen worden, weil die Verfügung bereits ausgeführt sei. Das LG. hat seine Beschwerde als unzulässig verworfen. Die weitere Beschwerde ist unbegründet.

Allerdings ist es rechtlich zu beanstanden, wenn das LG. unter Hinweis auf §§ 55, 62 die Beschwerde deshalb als unzulässig verworfen hat, weil die Genehmigung durch Mitteilung an den Erwerber der Möbel diesem gegenüber wirksam geworden sei, und daher auch von dem Beschwerdegericht nicht mehr geändert werden könne. Der § 55 setzt voraus, daß sich die Genehmigung auf ein Rechtsgeschäft bezieht, zu dessen Wirksamkeit sie gehört, also der Ergänzung der insoweit beschränkten Verfügungsmacht des Vormunds dienen soll (vgl. Schlegelberger § 55³). Daß es sich um eine solche sog. Außengenehmigung gehandelt habe, ist nicht ersichtlich. Das VormGericht hat seine Genehmigung zur Versteigerung der angeblich dem Großvater der Mündel gehörigen Sachen und zur mündelsicheren Anlegung des Erlöses zugunsten der Mündel erteilt. Zur Wirksamkeit dieser Abmachung hat es, soweit ersichtlich, der Genehmigung nicht bedurft, da einer der Fälle, in denen nach § 1821f. oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine solche Genehmigung erfordert wird, nicht vorgelegen hat. Wenn sie daher gleichwohl nachgesucht und erteilt worden ist, so kann es sich nur um einen Fall der sog. Innengenehmigung (Schlegelberger § 55¹) gehandelt haben, dh. das VormGericht hat durch seine Genehmigung zum Ausdruck gebracht, daß es von Aufsichtswegen (§ 1837 BGB.) gegen die beabsichtigte Versteigerung und Vereinnahmung des den Mündeln zugebachten Versteigerungserlöses nichts einzuwenden habe. So verstanden, hat aber die Genehmigung ein Recht des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt, denn das Rechtsgeschäft war von ihr nicht abhängig. Tatsächlich leitet auch der Beschwerdeführer die Beeinträchtigung seines Rechtes nicht aus der Tatsache der Genehmigung, sondern aus der Tatsache der Versteigerung her; soweit hiernach etwa Schadenserzaksprüche verfolgt werden sollen, ist für deren Geltendmachung jedenfalls der hier eingeschlagene Beschwerdeweg nicht der zutreffende Rechtsbehelf. Das LG. hätte hiernach die Beschwerde wegen Nichtbeeinträchtigung eines Rechtes des Beschwerdeführers zurückweisen sollen (RZA. 5 S. 9), im Ergebnis trifft aber die Entscheidung des LG. dahin zu, daß auf die Beschwerde die Verfügung des VormGerichts nicht geändert werden kann, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob nach Aufhebung der Pflegschaft überhaupt noch eine während der Pflegschaft ergangene Verfügung des vorliegenden Inhalts mit der Beschwerde angefochten werden kann. B.

m) **Personenstand.¹ Eintragung der Vornamen des Kindes.**

¹ a) Ist ein Kind im Ehebruch erzeugt, der Mann der Frau aber gestorben, ohne die Ehelichkeit rechtskräftig angefochten oder das Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann — abgesehen von dem besonderen Fall der BNB. v. 18. Januar 1917 (RGA. 57) — die Unehelichkeit des Kindes oder, wenn sich die Ehebrecher nachträglich geheiratet haben, die Legitimation des Kindes nicht als Randvermerk im Geburtsregister eingetragen werden; denn

Kammergericht, 3S. 1a. Beschluß v. 20. Juni 1919.

Allerdings hat die Eintragung der Vornamen nur deklaratorische Bedeutung, beurkundet also nur die durch vorangegangene Willenskundgebung bewirkte Erteilung der Vornamen, so daß an sich der Beweis darüber zulässig ist, daß die eingetragenen Vornamen nicht in Wahrheit erteilt sind. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß der dem Standesbeamten angezeigte und von ihm beurkundete Vornamen derjenige ist, zu dessen Erteilung der dazu berechtigte Vater im letzten entscheidenden Zeitpunkte sich entschlossen hat, selbst wenn er zuvor zB. im Familienkreise, die Absicht ausgesprochen hätte, dem Kinde einen anderen Vornamen zu erteilen. Denn bis zur Eintragung konnte er immer noch seinen Willen ändern und daher ist anzunehmen, daß, selbst wenn er sich vorher in anderem Sinn ausgesprochen hat, er schließlich doch diejenigen Vornamen gewählt hat, die auf seine Anzeige im Standesregister beurkundet worden. Hier hat der Vater angezeigt, daß seine Tochter die Vornamen Anna Marie erhalten habe. Diese ihm vorgelesene Verhandlung hat er genehmigt und unterschrieben, sie beweist also die Erteilung der Vornamen, wie sie im Geburtsregister niedergeschrieben sind. Daß hierbei ein Versehen vorgefallen sei, ist nicht behauptet. M.

11) Auseinandersetzung unter Witerben: a) Voraussetzung.

Kammergericht, 1. Ferien3S. Beschluß v. 5. September 1918.

Nach dem Tode des A. hat dessen Sohn Wilhelm mit der Behauptung, daß er und die 3 Beschwerdeführer die gesetzlichen Erben geworden seien, die Vermittlung der Auseinandersetzung unter den Erben hinsichtlich des zum Nachlaß gehörigen Rentengutes beantragt. Im Termin, zu dem nur Wilhelm erschienen war, hat dieser einen bestimmten Teilungsvorschlag gemacht. Die Beschwerdeführer haben die Aussetzung des Verfahrens beantragt, weil der Erblasser in einem nachträglich aufgefundenen privatschriftlichen Testament seine Frau als alleinige Erbin eingesetzt habe. Das Amtsgericht hat trotzdem den Teilungsvorschlag des Wilhelm bestätigt. Das LG. hat die Beschwerde zurückgewiesen, denn die Beschwerdeführer könnten gemäß § 96 S. 2 nicht mit dem von ihnen geltend gemachten Beschwerdegunde gehört werden, weil er nicht die Verletzung von Verfahrensvorschriften zum Gegenstande habe.

das Kind gilt nach § 1591 als das eheliche des Verstorbenen. Sollte aber der Sonderfall des § 1593 gegeben sein, so fehlt doch der durch § 26 PersStG. vorgeschriebene urkundliche Nachweis durch Vorlegung öffentlicher Urkunden, der nicht geführt werden kann, weil eine dazu berufene Amtsstelle nicht besteht (Beschluß desselben 3S. v. 31. Januar 1919; RÖZ. 51 S. 70).

b) Zur Festsetzung des Zeitpunktes der Geburt eines Findlings ist weder das Vorm.-Gericht noch derjenige befugt, dem gegenüber das Kind nach § 1757 die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat (RG., 3S. 1a. Beschluß v. 22. Nov. 1918; aD. S. 67).

c) Der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten steht gegen die gerichtliche Anweisung an den Standesbeamten auch dann, wenn diese eine Eintragung ins Geburtsregister zum Gegenstande hat, kein Beschwerderecht zu, sofern sich das Gericht dabei in den Grenzen seiner Befugnisse gehalten hat; der Aufsichtsbehörde bleibt unbenommen, die Berichtigung der nach ihrer Ansicht unrichtigen Eintragung gemäß §§ 65, 66 PersStG. herbeizuführen (RG., 3S. 1a. Beschluß v. 4. Okt. 1918; aD. S. 64).

Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich. Nach § 86 ist das Nachlaßgericht zur Vermittlung der Erbaueinandersetzung nur berufen, wenn ein Erblasser mehrere Erben hinterläßt. Es würde also an einer notwendigen Voraussetzung fehlen, wenn die Frau des Erblassers durch Testament zu dessen alleiniger Erbin eingesetzt worden ist. Der Berücksichtigung dieses Mangels steht nicht entgegen, daß er sich erst nachträglich herausgestellt hat (Schlegelberger § 86¹⁷ FrGG.).

Opp.

β) Erfordern von Urkunden gemäß § 87² FrGG. Bedeutung des Art. 22 Pr. FrG.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 12. Dezember 1918.

Ein Gläubiger des Otto K. halte sich dessen Miterbenanteil verpfänden und sich demnächst durch Gerichtsbeschluß zur Einziehung überweisen lassen. In dem auf seinen Antrag eingeleiteten Auseinandersetzungsverfahren hat sich die Überweisung an den Notar J. (Pr. FrG. Art. 21) durch Nichtzahlung des von diesem erforderten Vorschusses erledigt. Das Verfahren wäre darauf an sich vom Nachlaßgerichte fortzusetzen gewesen. Das ist nicht geschehen, offenbar, weil das Gericht den Antrag für zurückgenommen erachtete, eine Annahme, die bei dem Verhalten des Antragstellers, der jenes Verfahren in keiner Weise mehr betrieb, nicht zu beanstanden ist. Der jetzt gestellte neue Antrag bezweckt wiederum die Überweisung der Vermittlung an den Notar J. und ist an sich zulässig, wie es auch die Fortführung des früheren Verfahrens trotz Erledigung der Überweisung (Pr. FrG. Art. 22²) gewesen wäre. Die Überweisung an einen andern Notar könnte freilich im gegenwärtigen Verfahren ebensowenig für zulässig erachtet werden, wie sie es im früheren war, da dies auf eine Umgehung des Art. 22² hinausläufe. Auch die erneute Überweisung an denselben Notar kann nach dieser Vorschrift im allgemeinen nicht für zulässig erachtet werden; ob sie ausnahmsweise dann möglich ist, wenn der Notar sich mit ihr einverstanden erklärt, wird das Nachlaßgericht demnächst zu prüfen haben.

Die Verpfändung des Erbteils berechtigt den Antragsteller jedenfalls hier, wo seine Verkaufsberechtigung eingetreten ist, zu dem Antrag auf Vermittlung der Auseinandersetzung; ob er sich auch auf den Überweisungsbeschluß zu stützen berechtigt ist, bedarf deshalb keiner Erörterung. Nach § 87² S. 2 FrGG. darf das Nachlaßgericht Unterlagen dh. urkundliche Beweismittel verlangen; auch neu zu beschaffende Urkunden kann es fordern. Es muß nicht solche Unterlagen verlangen, es kann den Sachverhalt insoweit erforderlichenfalls auch von Amtswegen aufklären. Rein willkürlich darf sein Verlangen freilich nicht sein; verlangt können nur solche Unterlagen werden, die die Angaben, die der Antragsteller zur Begründung seines Antrags machen muß, zu beweisen geeignet sind. Zur Klärung der erbrechtlichen Verhältnisse und zum Nachweise, wer als Erbe beteiligt ist, wird, falls eine in öffentlicher Urkunde enthaltene Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll nicht vorgelegt werden kann oder die Erbfolge nicht nachweist, ein Erbschein ge-

fordert werden dürfen, falls sich der Nachlassrichter nicht nach Lage des Falles mit den im Erbauseisverfahren abzugebenden Erklärungen begnügen zu können glaubt. Der Nachweis, wer die gesetzlichen Erben sein würden, wird schon angesichts der Möglichkeit, daß Verfügungen von Todeswegen errichtet sind, in der Regel nicht ausreichen. Auch hier ist der Sachlage nichts zu entnehmen, was gegen das Verlangen des Gerichts Rechtsbedenken begründen könnte. . . . Zur Beibringung von Testamenten und einem Erbscheine nach dem Erblasser ist der Antragsteller auch in der Lage; aus dem Verpfändungsvertrage folgt die Verpflichtung des Verpfänders, ihm die zur Verwirklichung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden zu verschaffen; hievon steht weiter der § 792 ZPO. ihm zur Seite.

Ursprünglich hatte das Nachlassgericht auch solche Ausweise nach denjenigen Erben, die nach Angabe des Antragstellers verstorben sind, verlangt, dieses Verlangen jedoch mit Recht nicht aufrecht erhalten. In der Tat würde auch ein den Erbeserben ausweisender, erst zu erwirkender Erbschein nur in Ausnahmefällen gefordert werden dürfen; denn der Miterbe und die, die von ihm ihre Rechte ableiten, wären, soweit sie nicht selbst etwa zu deren Erben des verstorbenen Miterben gehören, rechtlich nicht in der Lage, einem solchen Verlangen nachzukommen. Am Nachlass eines Miterben sind nämlich die übrigen Miterben als solche nicht beteiligt und deshalb auch nicht berechtigt, einen Erbschein zu beantragen. Sie sind auch nicht imstande, die Erben ihres Miterben zur Beschaffung eines Erbscheins nach deren Erblasser zu zwingen. Insbesondere begründet der § 2042 BGB. nur den Anspruch darauf, daß die Teilung selbst nach den gesetzlichen Vorschriften stattfindet. Das Nachlassgericht muß sich daher mit andern Urkunden begnügen, die der Antragsteller zum Nachweise, daß die von ihm Bezeichneten Erben eines Miterben sind, zu beschaffen rechtlich in der Lage ist und es wird in dieser Beziehung nicht allzu strenge Anforderungen stellen dürfen, um den Antragsteller nicht unbillig zu beschweren. RGZ.

γ) **Beschaffenheit des Teilungsplans nach § 93.**

OLG. Dresden, 6. ZS. Beschluß v. 25. Januar 1919.

Im Verhandlungstermine vom 1. Oktober hat die darin allein vertretene Witwe K. einen Auseinandersetzungsvorschlag dahin gemacht, daß sie die Erbanteile der drei Schwestern des Erblassers übernehmen und diese mit je 50 Mark abfinden wolle. Die Vorinstanzen lehnen die Bestätigung dieses Vorschlags ab. Der landgerichtlichen Auffassung, daß es an den allgemeineren Voraussetzungen dafür fehle, ist beizupflichten, obwohl die Schwestern auch nicht in dem auf das Schreiben der einen anberaumten anderweiten Verhandlungstermin vom 22. November erschienen sind. Ihr Ausbleiben und ihr Schweigen waren wegen der Verfahrensmängel nicht geeignet, die Annahme ihres Einverständnisses zu begründen.

Da sich der § 91 auf die die Auseinandersetzung erst vorbereitenden Maßregeln (z. B. auf die Art der Teilung), hingegen der § 93 auf die Aus-

einandersetzung selbst bezieht, kann dann, wenn nach § 91 verfahren wird, bloß die Ergänzung des Beitritts zu Maßregeln, die die Teilung vorbereiten sollen, aber nicht die des Beitritts zur Auseinandersetzung selbst, in Frage kommen. Folgeweise kann die Einwilligung Beteiligter, die zu einer endgültigen Teilung, wie sie der Vorschlag der Witwe einschließt, noch erforderlich ist, nicht mit Hilfe eines Verfümnisverfahrens aus § 91 ersetzt werden (vgl. Beschluß vom 28. Mai 1915, D. JZ. 1916 Sp. 999). Ebenso wenig wie auf § 91 läßt sich das Bestätigungsverlangen der Witwe auf § 93 stützen. Das Nachlaßgericht hat keinen Auseinandersetzungssplan angefertigt oder übernommen oder, wie dem gleichstehen würde, den Abfindungsvorschlag der Witwe zu dem seinigen gemacht „(ihn sich angeeignet“, Reidel, Schneider, FrGG. § 93²). Um nach § 93 vorgehen zu können, muß sich das Nachlaßgericht in die Lage versetzt sehen, einen Plan aufzustellen, also, nicht bloß über die Erbbeteiligten und deren Berechtigung, sondern auch über die Teilungsmasse planmäßige Anordnungen zu treffen und muß die Abkommen zwischen den Erschienenen, oder das Anbringen des allein vertretenen Beteiligten, auch über den Bestand des Nachlasses und die Ausgleichung der Schulden, seinerseits im Plane zusammenfassen und abschließen. Erst wenn sie einen gerichtlichen Plan oder einen ihm gleichstehenden gerichtlichen Vorschlag bekannt gemacht erhalten, können sich die Sämigen der Unterstellung ihres Einverständnisses mit dem Inhalte des Planes oder Vorschlags (rechtsähnlich wie zB. in ZPO. §§ 874, 877; ZVG. § 113) versehen. So schreibt der § 93 FrGG. die Anfertigung des Plans durch das Gericht vor, „sobald nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden kann“. Das Nachlaßgericht ist es hiernach, das nach dem Stande der Erörterungen, die auch über den Umfang der Teilungsmasse ergehen können, bestimmt, ob die Verhandlungen reif sind, den ausgebliebenen Beteiligten unter Androhung der weitgreifenden Verfümnisfolgen mitgeteilt zu werden. Es kann an die Fertigung des eigenen Planes, die Übernahme des Planes Beteiligter oder die Annahme des Abfindungsvorschlags des allein vertretenen Miterben, wie ein solcher hier vorliegt, erst herantreten, wenn über den Umfang der Teilungsmasse und insbesondere über die gegenseitigen Verpflichtungen der Erben Aufschluß (FrGG. § 87) gegeben ist. Erst dann ist die Durchführung des Verfahrens tunlich, hat das Mitwirken des Gerichts seinen Zweck und läßt sich sagen, daß nach Lage der Sache die Auseinandersetzung stattfinden könne (§ 93), wie denn erst dann Anhalt dafür besteht, daß die säumigen Beteiligten mit dem Inhalte des Planes oder Vorschlags einverstanden sein werden. In gleichem Sinne führt schon die Denkschrift aus: Die erschienenen Beteiligten können schon im ersten Termine mit einer Vereinbarung über die Art der Teilung die endgültige Auseinandersetzung verbinden — sofern der Stand der Teilung es zuläßt (Hahn Mat. S. 61; ferner Planck N. 2¹ vor BGB. §§ 2042 ff.). Der Beschluß des RG. vom 4. Juli 1907 (ZBlVG. 8 S. 335) steht nicht entgegen, weil er nur über die

Wirkungen des rechtskräftig bestätigten Abfindungsvorschlags entschieden hat; schon deshalb besteht kein Anlaß zur Vorlegung an das RG. Ann.

d) **Wie lange sind Beteiligte an ihre Zustimmung gebunden?**

Kammergericht, 1. ZS. Beschluß v. 14. November 1918.

Darüber, wie lange die Beteiligten, die gemäß §§ 91, 93 der Vereinbarung zustimmten oder als zustimmend gelten, an die Zustimmung gebunden bleiben, fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. In dem grundlegenden Beschlusse (RGZ. 32 S. 110; vgl. auch 46 S. 151, 49 S. 80) ist aber dargelegt, daß die Bindung gemäß dem Zwecke des Verfahrens jedenfalls so lange fort-dauert, als dessen gesetzmäßige Durchführung es erfordert, und hieraus gefolgert, daß sie so lange besteht, als gegen einen andren Beteiligten ein Verschmämnisverfahren besteht. Aus dem gleichen Grunde muß sie auch so lange bestehen, als noch ein solches Verfahren gegen einen Nichterschieneenen eingeleitet werden und eine Zustimmung gemäß § 91² S. 2, 93 erfolgen kann. Durch bloßen Zeitablauf wie bei Vertragsanträgen erlischt die Gebundenheit nicht, sie erlischt aber auch nicht dadurch, daß ein Nichterschieneener seine Zustimmung zu gerichtlichem Protokoll oder in öffentlich beglaubigter Urkunde verweigert. Erklärt ein im Termine nicht erschieneener Beteiligter in solcher Urkunde seine Zustimmung, so hat das freilich nach §§ 91² S. 2, 93 dieselbe Wirkung, als ob er sie im Termin abgegeben hätte. Der Verweigerung der Zustimmung in solcher Urkunde hat dagegen das Gesetz nicht die Wirkung einer im Termin erklärten Versagung der Zustimmung beigelegt. Sie hindert das Gericht nicht, das in §§ 91³, 93² vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und das Gericht muß dies zur Durchführung der ihm gestellten Aufgabe tun. Es erscheint zwar nicht unzulässig, wenn das Gericht zunächst die Zustimmung der Nichterschieneenen in der dafür vorgesehenen Form der §§ 91² S. 2, 93² zu erlangen sucht; gelingt ihm dies aber nicht, so muß das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden. Es war daher verfahrenswidrig, daß das Nachlaßgericht den Beteiligten nach den Ablehnungserklärungen der beiden nichterschieneenen Miterben A. und B. eröffnete, gütliche Auseinandersetzung sei ausgeschlossen, und sie auf den Prozeßweg verwies. Diese Eröffnung hatte aber nicht die Bedeutung einer Versagung der Bestätigung und deshalb kann dahingestellt bleiben, inwieweit durch eine Versagung die Gebundenheit erloschen wäre; sie bedeutete nur eine Aussetzung des Verfahrens (§ 96), das noch jederzeit fortgesetzt werden konnte. Die vorläufige Gebundenheit der im Termin v. 19. Juni 1913 erschienenen Beteiligten bestand deshalb weiter fort und die Nichterschieneenen konnten deshalb nachträglich (1917) in gesetzmäßiger Weise zustimmen. Die vorläufig Gebundenen konnten das nicht dadurch verhindern, daß sie sich an die Vereinbarung nicht mehr gebunden erklärten. Sie hätten gegen die Aussetzung, für die kein Grund vorlag (§ 95), Beschwerde führen und so darauf hinwirken können, daß ihre Gebundenheit nicht länger dauerte, als die Durchführung des Verfahrens es erforderlich machte.¹ M.

¹ Das Vermächtnis des Nießbrauchs an einer Erbschaft bildet als bloßes Forderungs-

o) Verfahren bei Nach- oder Übernahmegründungen.¹

RG. Dresden, 6. ZS. Beschluß v. 28. September 1918.

Im April 1915 wurde die Brauerei-Aktiengesellschaft Sch. in M. errichtet und in das Handelsregister eingetragen. Von den 5 Gründern wurden drei zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt und ein vierter zum Vorstände bestellt. Gegenstand des Unternehmens ist a) der Betrieb des Brauerei- und Mälzereigewerbes; b) zu diesem Zwecke die Übernahme und Fortführung der von der „M. er Genossenschaft“ betriebenen Brauerei. Diese wurde der Gesellschaft unmittelbar nach ihrer Errichtung zum Kaufe angeboten und von ihr nach Erfüllung der nach § 207 HGB. für eine Nachgründung bestehenden Verpflichtungen alsbald erworben.

In Verfolg einer Anregung der Handelskammer gab das Amtsgericht nach § 195² Nr. 5 HGB. der Gesellschaft auf, den Prüfungsbericht der gemäß § 193² bestellten Revisoren einzureichen. Da der Bericht ergab, daß die erworbene Brauerei bereits in die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft eingestellt worden war, erließ das Amtsgericht auf Grund der Annahme, daß es sich nicht um eine bloße Nachgründung, sondern um die in Verbindung mit der Errichtung der Gesellschaft stehende Übernahme von Vermögensgegenständen handle, an die Gesellschaft die Verfügung vom 26. Januar 1918, mit der die Aufnahme der den Erwerb der Brauerei betreffenden Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag (§ 186³), der Gründerbericht nach § 191 und der Prüfungsbericht gemäß §§ 192, 193¹ HGB. verlangt wurde. Als die Gesellschaft der Aufforderung nicht nachkam, bestimmte es ihr mit Verfügung vom 30. März 1918 zur Erfüllung der Verpflichtungen unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 50 Mark eine einmonatige Frist. Hiergegen machte die Gesellschaft geltend, die Erfüllung könne, nachdem sie einmal im Handelsregister eingetragen sei,

recht kein Hindernis der Auseinandersetzung zwischen den Erben (RGZ. 44 S. 121). Dies gilt auch dann, wenn dem Vermächtnisnehmer der Nießbrauch von den Erben bestellt ist und er nunmehr ein dingliches Recht hat; denn dieses wird durch die Auseinandersetzung weder aufgehoben noch geändert (§ 1071), die mit dem Nießbrauche belasteten Grundstücke sowie die Rechte an solchen und Forderungen gehen mit diesen Belastungen auf den Erwerber über (RG., 1. ZS. Beschluß v. 24. Okt. 1918 x 220).

¹ a) In den §§ 142 f., 159 FrGG. sind erschöpfende Vorschriften darüber getroffen, wie gesetzlich unzulässige Eintragungen, also auch Löschungen zu beseitigen sind; demgemäß sind auch weitere Beschwerden mit dem Ziele der Löschung von Eintragungen unzulässig, wenn diese vom RG. angeordnet und bereits erfolgt sind (RG., ZS. 1 a. Beschluß v. 25. April 1919 x 183).

b) Wird im Dispacheverfahren (FrGG. § 157) ein Widerspruch (daß der Dispacheur nicht zuständig gewesen sei und eine gegenwärtige Gefahr nicht vorgelegen habe) erhoben und über ihn vor dem Amtsgericht verhandelt, ohne daß er als begründet anerkannt wird oder anderweit eine Einigung zustande kommt, so darf nach § 155³ die Dispache nur insoweit bestätigt werden, als sie durch den Widerspruch nicht berührt wird. Wird gleichwohl die ganze Dispache bestätigt, so ist der Widersprechende nicht zur Klagerhebung gemäß § 156 verpflichtet, sondern darf sofortige Beschwerde einlegen und sie auf diejenigen Einwendungen stützen, die er bereits mittels seines Widerspruchs geltend gemacht hatte (RG., ZS. 1 a. Beschluß v. 7. Febr. 1919; RGZ. 51 S. 137).

nicht mehr verlangt werden, wie es denn auch tatsächlich unmöglich sei, nach dem Ablaufe so langer Zeit der Auflage nachzukommen; im übrigen liege eine bloße Nachgründung vor. Das Amtsgericht verwarf den Einspruch, setzte die Strafe von 50 Mark fest und bestimmte unter Androhung einer Strafe von 100 Mark eine weitere Monatsfrist. Die Beschwerde wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die festgesetzte Strafe aufgehoben und die Frist bis Ende 1918 verlängert wurde. Das LG. führt aus, unangefochten geblieben sei der Beschluß vom 26. Januar, der, auf der Auffassung beruhend, es liege eine Übernahmegründung vor, die Folgen aus dieser Auffassung ziehe. Es bedürfe daher keines Eingehens auf die Frage, ob Nach- oder Übernahmegründung vorliege und ob jetzt noch eine Nachholung der angeblich versäumten Verpflichtungen verlangt werden könne. Angefochten sei vielmehr nur der den Einspruch verwerfende und zugleich die Strafe festsetzende Beschluß. Es frage sich also lediglich, ob das Registergericht die Nichterfüllung der Verpflichtungen habe mit Strafe bedrohen und wegen ihrer Nichterfüllung habe Strafe festsetzen dürfen. Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum.

Der Beschluß vom 26. Januar enthält weder eine Fristbestimmung noch eine Strafandrohung; er entbehrt daher der selbständigen Bedeutung, kommt vielmehr nur als Bestandteil der Verfügung vom 30. März in Betracht, insofern darin auf ihn wegen der der Gesellschaft angeordneten Verpflichtungen Bezug genommen wird. Gegen die Verfügung vom 30. März aber ist rechtzeitig Einspruch erhoben. Hiernach mußte das LG. vor allem prüfen, ob eine Übernahmegründung oder eine bloße Nachgründung vorliegt. Ist letzteres der Fall, so könnte nur eine Auflage an den Vorstand in Frage kommen, und dies auch nur, wenn anzunehmen wäre, daß den dafür nach § 207⁴ geltenden Vorschriften durch die eingereichten Schriftstücke nicht entsprochen sei.

Liegt aber eine Übernahmegründung vor, so hätte es allerdings zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Festsetzung der für die Brauerei zu gewährenden Vergütung in dem Gesellschaftsvertrag und der Miteinreichung des Kaufvertrags über die Brauerei, des Gründerberichts sowie eines Prüfungsberichts des Vorstands, des Aufsichtsrats und der besonderen Revisoren bedurft, und es hätte, solange diesen Erfordernissen nicht genügt war, die Eintragung der Gesellschaft abgelehnt werden sollen (RGZ. 25 S. 85, 33 S. 313). Nun ist aber die Gesellschaft bereits eine Reihe von Jahren eingetragen, und es wäre deshalb zu prüfen gewesen, ob und inwieweit demgegenüber eine im Ordnungsstrafverfahren zu erzwingende Verpflichtung der Gesellschaft zur Nachholung besteht und ob so besonders die § 132 FrGG., § 14 HGB., die hierbei allein in Betracht kommen, eine Auflage zur Aufnahme der den Erwerb der Brauerei betreffenden Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag und damit zu einer im Belieben der Generalversammlung stehenden Abänderung dieses Vertrags rechtfertigen können (RZA. 11 S. 205). Ann.

p) Mitwirkung des Gemeindevorstands als Urkundsperson.

OLG. Dresden, FerienJS. Urteil v. 1. August 1918.

... Nicht unbestreitbar ist, ob der Gemeindevorstand J. sich selber als Urkundsbeamten für den zwischen dem Antragsgegner B. und dem Gemeinderatsmitglied A. aufgenommenen Grundstückskauf bestimmten konnte. Das RG. (53 S. 154) hat für zulässig erachtet, daß nach Art. 12 § 2 des preuß. AusfG. zum BGB., dem der § 45 des Sächs. G. vom 15. Juni 1900 nachgebildet ist, der Bürgermeister einer Stadt sich selbst als Urkundsperson bestellen könne. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Gemeindevorstand eine Diensthandlung, die er einem seiner untergebenen Beamten übertragen konnte, nicht sich selbst sollte zuweisen dürfen. Ist hiernach anzunehmen, daß der Gemeindevorstand J. sich selber als Urkundsperson bestimmen konnte, so kommt weiter in Frage, ob die Antragstellerin beim Abschlusse des Kaufvertrags ordnungsmäßig vertreten war. Nach § 66² sächs. LGD. sind zwar die Gemeindeältesten in Fällen der Behinderung des Gemeindevorstandes seine Stellvertreter, und es ist, wenn mehrere Gemeindeälteste vorhanden sind, im voraus vom Gemeinderate zu bestimmen, welchem von ihnen diese Stellvertretung obliegen soll. Dadurch ist aber dem Gemeindevorstande nicht verwehrt, Geschäfte, die er nicht selbst besorgen kann oder für die er aus sachlichen Gründen gerade eine bestimmte Person für besonders geeignet hält, durch eine andere Person als seinen gesetzlichen Stellvertreter erledigen zu lassen (vgl. SächsLVBG. 17 S. 246). Dagegen durfte J. nach § 170 Nr. 1 FrGG. bei der Beurkundung des Vertrags nicht mitwirken. Nach § 45³ finden auf die Beurkundung der § 168 und die §§ 169 bis 182 FrGG. entsprechende Anwendung. Nach § 168 Satz 2 ist als Beteiligter im Sinne der §§ 169 bis 182 derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll (vgl. § 52² Sächs. G. vom 15. Juni 1900) und nach § 170 Nr. 1 kann bei der Beurkundung als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge nicht mitwirken — und das gilt auch für die Urkundsperson des § 45¹ —, wer selbst Beteiligter ist, sowie derjenige, für den ein Beteiligter als Vertreter handelt. Beteiligte ist hier die Gemeinde als öffentliche Behörde; denn deren Erklärungen sollten beurkundet werden. Schon deshalb konnte J. bei der Beurkundung nicht mitwirken (vgl. Fischer§3. 25 S. 286). Hieran wird dadurch nichts geändert, daß J. in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Antragstellerin (LGD. §§ 17, 60¹) den Gemeinderat A. mit dem Abschlusse des Vertrags beauftragt hat und sich hierbei, sowie bei der Beurkundung durch A. vertreten ließ; denn danach hat A. für ihn als sein Vertreter gehandelt und als solcher die Erklärungen, die beurkundet werden sollten, abgegeben, und J. konnte, weil er der Machtgeber war, nicht als Urkundsperson mitwirken (vgl. Schlegelberger § 170²). Dafür, daß, wie das LG. ausführt, nur der gesetzliche oder gewillkürte Vertreter einer andern Privatperson für deren privatrechtliche Verhältnisse gemeint sei, ist kein Anhalt vorhanden.

— e —

2. Grundbuchrecht.

a) Zuschreibung nach §§ 4, 5 oder Grundbuchberichtigung? Eintragung eines Widerspruchs. Schlesisches Auenrecht.

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 3. Mai 1919.

Im Bestandsverzeichnis der Rittergüter im Kreise Brieg stand unter Nr. 12 das Rittergut A mit 740 ha verzeichnet. Am 30. April 1918 wurde in Sp. 8 eine Größe 795 ha neu eingetragen und dazu in Sp. 12 vermerkt, daß die Sp. 8 durch Übernahme der Oderstromparzellen Kartenbl. 1a und 196 kraft Auenrechts ergänzt worden sei. Veranlaßt war dies durch einen Antrag des Eigentümers, der dahin begründet war: Nach schlesischem Auenrecht seien die Wasserläufe einer Gemarkung Bestandteile des Ritterguts. Dies gelte auch für die öffentlichen Flüsse. Auch die fr. Parzellen gehörten zur Aue. Da das Rittergut im Grundbuch längst eingetragen sei, so bedeute es nur eine Unrichtigkeit des Grundbuchs, wenn die Parzellen darin nicht als Bestandteile aufgeführt seien. Infolge eines Schreibens des Oberpräsidenten wurde darauf ein Widerspruch zugunsten des pr. Staates (Wasserbauverwaltung) eingetragen. Die Beschwerde des Eigentümers wurde zurückgewiesen. Seine weitere Beschwerde ist unbegründet. Das LG. hält den Widerspruch auf Grund des § 35 a B. v. 13. Nov. 1899/18. März 1914 für gerechtfertigt. Danach ist, wenn sich für das Eigentum eines andern als des Staats an einem Wasserlauf erster Ordnung Anhaltspunkte ergeben, nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich für den Gegner ein Widerspruch einzutragen. Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Anlegung eines Grundbuchblatts für einen Wasserlauf. Demgemäß nimmt das LG. an, daß für die bisher nicht eingetragenen Parzellen ein neues Blatt angelegt worden sei u. z. dadurch, daß sie in das Grundbuch der Rittergüter eingetragen sind. Ob das der Sachlage entspricht, ist recht zweifelhaft. Allerdings hatte der Oberpräsident den Widerspruch unter Berufung auf § 35 a B.D. beantragt; der Grundbuchrichter hatte ihm ferner den Antrag des Eigentümers mitgeteilt, was an sich auch im Hinblick auf Art. 35 a Nr. 4 geschehen sein könnte, und ihn angefragt, ob der Übernahme der Parzellen in das Grundbuch Bedenken entgegenständen. Andererseits hatte der Eigentümer die Berichtigung des Grundbuchs beantragt mit dem Hinweis darauf, daß das in der B.D. vorgeschriebene Verfahren nicht erforderlich sei. Der Grundbuchrichter hat den Widerspruch nicht sofort bei Anlegung des Blatts eingetragen, wie es nach § 35 a Nr. 3² hätte geschehen müssen... Vor allem spricht aber gegen das LG. die Erwägung: Wollte der Grundbuchrichter das Blatt des Rittergutes zur Anlegung eines neuen Blatts für die Parzellen benutzen, so konnte die Führung eines gemeinsamen Blatts nach § 4 GrB.D. in Frage kommen oder die Vereinigung der Parzellen mit dem Rittergute oder ihre Zuschreibung als Bestandteile nach § 5. Ersteres erforderte keinen darauf gerichteten Antrag; die Parzellen hätten dabei ihre Selbständigkeit behalten und mußten

dann auch im Bestandsverzeichnis als selbständige Grundstücke erscheinen; letzteres ist nicht der Fall. Die Zuschreibung nach § 5 hätte einen der Form des § 29 entsprechenden Antrag des Eigentümers vorausgesetzt, der nicht gestellt ist. Trotzdem nimmt der Grundbuchrichter an, daß die Parzellen als Bestandteile des Rittergutes gebucht worden; das ergibt der Inhalt des Widerspruchs. Das war ohne Anlegung eines neuen Blatts und ohne einen Antrag des Eigentümers nur zulässig, wenn es sich um eine Berichtigung handelte, wenn also die Parzellen bereits als Bestandteile des Gutes eingetragen und nur versehenlich bei der Zurückführung nicht übernommen worden waren; denn dann mußte die nachträgliche Zurückführung durch Buchung der Parzellen als Bestandteile des Gutes im Bestandsverzeichnisse von Amtswegen bewirkt werden (Pr. JWB. 1911 S. 91; RGJ. 43 S. 122; Gruchot 55 S. 800). Deshalb ist davon auszugehen, daß der Grundbuchrichter eine Grundbuchberichtigung vorgenommen hat, zumal dies dem Standpunkte des Eigentümers entspricht. Klar ersichtlich ist die jetzige Rechtslage aus dem Grundbuche nicht und der Grundbuchrichter wird zu erwägen haben, ob dem durch nachträgliche Bemerkte abzuhelpen sein wird. Vor allem hätte er in Sp. 12 ausdrücken sollen, daß es sich um eine Berichtigung handelt und daß die Parzellen Bestandteile des Gutes sind. Deutlicher wäre es ferner gewesen, wenn die Parzellen zunächst unter einer neuen Nr. 13 eingetragen und dann nach roter Unterstreichung der Sp. 1—10 an den laufenden Nr. 12 v. 13 die dort verzeichneten Flächen unter neuer Nr. 14 nochmals zusammen gebucht worden wären. Für die hier zu entscheidende Frage kommt es jedoch hierauf nicht an, da zweifellos die Parzellen als dem Eigentümer des Gutes gehörig eingetragen sind und sich hiergegen der Widerspruch richtet, dessen Böhung begehrt wird. Dieser kann seine rechtliche Grundlage nur in § 54 S. 1 GrBD. finden und ist nicht ohne ausreichende Gründe eingetragen... Mit der für den Grundbuchverkehr erforderlichen Sicherheit läßt sich nicht feststellen, daß die Parzellen bei Anlegung des Hypothekenbuchs Bestandteile des Gutes waren. In Betracht kommt hierbei vor allem die Eigenschaft der Oder als eines öffentlichen Stroms, der nach UR. im gemeinen Eigentum des Staates stand. Das schlesische Provinzialrecht enthält hierüber keine Besonderheit... Sonderrechte an den öffentlichen Gewässern konnten nur durch einen Akt der Staatsgewalt oder durch unvordenkliche Verjährung erworben werden (RG. 23 S. 152). Einen Akt der Staatsgewalt behauptet der Beschwerdeführer nicht. Dagegen beruft er sich auf das Auenrecht, das auch für öffentliche Ströme gelte. Diese Ansicht vertritt im Schrifttum lediglich Riemann (schles. Auenrecht³ S. 37) unter Hinweis auf die Urteile des RG v. 3. Okt. 1910 (das. S. 131) und v. 5. April 1880 (Gruchot 25 S. 1056). Das erste Urteil beruht indessen auf der Feststellung des OLG. Breslau über den Inhalt des Auenrechts, deren Grundlagen nicht ersichtlich sind. Das zweite Urteil betrifft einen Streit über das Eigentum am toten Strombett der alten Oder, das kraft Auenrechts als sein Eigen-

tum in Anspruch zu nehmen, das RG. den Gutsherrn für befugt erachtet. Dabei wird allerdings angenommen, daß dem Uferbesitzer bzw. dem Berechtigten nach schles. Auenrecht auch an einem öffentlichen Flusse gewisse Rechte zustehen, aber nicht entschieden, ob es sich dabei um Eigentum oder andre Rechte handelt. Daß der Grundherr auch das Eigentum am Flußbett eines noch vom Wasser durchströmten öffentlichen Flusses zu beanspruchen berechtigt sei, sagt das RG. nicht. So hat die Entscheidung auch Riemann (Wasserges. 1907) nicht aufgefaßt, der S. 23 nur davon spricht, daß der Auenberechtigte vor den Anliegern ein Anrecht auf das verlassene Bett eines öffentlichen Flusses habe, und S. 12, 29, 32 nur Privatflüsse als dem Auenrecht unterliegend erwähnt. Der letzteren Meinung sind auch Wenzel (Privatrecht 1 § 45), ferner § 71 des rev. Entw. v. 1841 (Riemann, Auenrecht S. 101), die Kommentare zum Wasserges. von Lenhard-Reichau § 9 IV 1 b; Holz-Kreuz §§ 9¹, 118¹; Bitter-Kries § 118¹; Baumert, Zeits. des Wasserrechts S. 144; anscheinend auch Gütke GrB.D. 2 S. 1630. Das ist auch der Standpunkt der Begründung des Wasserges. S. 670 Nr. 11 und der zur Erörterung des schles. Auenrechts eingeleiteten Unterkomm. des Abg.Hauses (Druckf. Nr. 611 B S. 54 für 1912/13). Wenn als Grundlage des Auenrechts das ursprüngliche Eigentum der Gutsherrschaft an der ganzen Feldmark, mithin der Vorbehalt ihres Eigentums an denjenigen Flecken anzusehen ist, die bei der Ansiedlung der Untertanen und bei der Einteilung der Feldmark unter sie nicht entweder dem Eigentum oder der privaten Benutzung Einzelner überwiesen wurden (Motive zum rev. Entw. v. 1841 bei Riemann S. 103), so ist eben die Frage die, ob den Gutsherrschaften seiner Zeit auch das Eigentum an dem ihre Feldmark durchfließenden öffentlichen Ströme verliehen worden ist. Dies kann mangels dies beweisender Unterlagen mit Rücksicht auf den Gemeingebrauch aller, zumal wie hier bei schiffbaren Strömen nicht angenommen werden... M.

b) **Einsichtnahme der Grundakten durch Grundstücksmieter.**

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 27. Februar 1919.

... Wie im Beschlusse (Rsp. 1 S. 180) ausgesprochen ist, daß derjenige, der, ohne ein Recht am Grundstücke zu haben, dem Eigentümer größeren Kredit gewähren will, ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht haben kann, weil er u. a. zur Deckung seines Kredites ein Recht am Grundstück, event. im Zwangswege werde erwerben können, so kann ein durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse an der Grundbucheinsicht auch dann angenommen werden, wenn der Antragsteller vernünftigerweise Grund hat, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles mit der Möglichkeit eines alsbaldigen Verlustes seines vertraglichen noch auf Jahre hinaus begründeten Grundstücks- oder Wohnungsmietrechts zu rechnen, und, wenn die Offenlegung der Belastungsverhältnisse des Grundstücks für eine nunmehr zu treffende Entschliebung seinerseits auf wirtschaftlichem Gebiete vernünftigerweise von Bedeutung sein kann. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob etwa

derjenige, der auf mehrere Jahre hinaus eine Wohnung gemietet hat, schon allein wegen dieses langfristigen Wohnungsmietrechts und der an sich vorhandenen Möglichkeit einer Zwangsversteigerung und vermöge § 57 ZVG. eines vorzeitigen Verlustes des Mietrechts ein „berechtigtes Interesse“ des § 11 hat. Hier ist jene Möglichkeit nicht nur an sich vorhanden, sondern durch Tatumstände in greifbare Nähe gerückt. Nach den durch den Prozeßvertreter der Vermieterin selber dem Antragsteller gemachten Mitteilungen mußte dieser vernünftigerweise damit rechnen, daß der demnächstige Ausgang des zwischen Mieter und Vermieterin schwebenden Rechtsstreits tatsächlich zum Zusammenbruch der Vermieterin und zur alsbaldigen Zwangsversteigerung des Mietgrundstücks führen werde und daß damit sein Mietrecht gefährdet ist. Denn daß im Falle der Zwangsversteigerung eines Landhauses das Interesse des Erstehers wesentlich davon abhängt, ob er den Mietvertrag bestehen läßt oder gemäß § 57 ZVG. kündigt, unterliegt keinem Zweifel. . . M.

c) **Auflassung¹ des Grundbesitzes einer altrechtlichen Aktiengesellschaft, der die staatliche Genehmigung verjagt worden.**

OLG. Braunschweig, 1. ZS. Beschluß v. 10. Mai 1919.

Durch notariellen Vertrag haben die bevollmächtigten Vertreter der „Aktiengesellschaft G.“ den auf diese eingetragenen Grundbesitz an A. verkauft. Im Auftrage der Beteiligten hat der Notar beantragt, einen Termin zur Bornahme der Auflassung anzusetzen. Der Antrag wurde zurückgewiesen, weil die „Aktiengesellschaft G.“ keine rechtsfähige Person sei, Eigentum nicht haben könne und daher ihre Vertreter zur Auflassung nicht befugt seien. Die weitere Beschwerde ist unbegründet. Laut Protokolls vom 1. Juli 1865 haben sich derzeit zu G. gegen 80 Personen unter Errichtung von Satzungen zu einer Gesellschaft mit der Firma „Aktiengesellschaft G.“ vereinigt und ihr die Organisation einer Aktiengesellschaft gegeben. Die nach damaligem

¹ a) Die Bescheinigung der Steuerstelle (§ 24 des Grunderwerbs-Steuergef. v. 12. Sept. 1919, RGVl. 1617) ist nicht erforderlich, wenn das „Veräußerungsgeschäft“, d. i. wie sich aus § 5 ergibt, das schuldrechtliche Geschäft, das zur Übertragung des Eigentums verpflichtet, hier also der Kaufvertrag vor 1. Okt. 1919 geschlossen ist; dagegen fallen nicht darunter die Verichtigungen v. 2. Sept. und 9. Okt. 1919, die nicht diesen Vertrag, sondern die auf Grund desselben erklärte Auflassung betreffen, deren Wirkungen durch die falsche Bezeichnung des Grundbuchblatts nicht beeinträchtigt werden (RG., 1. ZS. Beschlüsse v. 18. u. 23. Dez. 1919 x 310, 335).

b) Weber die preuß. B. v. 23. Dez. 1918 noch die ReichsB. v. 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landw. Siedelungsland (RGVl. 115) ist auf einen bereits vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Kaufvertrag anwendbar, selbst wenn darin behördliche Genehmigung vorbehalten ist; denn diese bildet regelmäßig nur eine Bedingung für die Wirkung des Vertrags und hindert nicht, daß die Vertragsschließenden schon während der Schwebezeit bis zur Erteilung der Genehmigung gebunden sind (Beschluß desselben ZS. v. 3. Juli 1919 x 132).

c) Das Wort „Privatier“, „Privatiere“, das nicht der franz. Sprache angehört, sondern eine aus dem Lateinischen privatus entlehnte Bildung der deutschen Sprache ist, bedeutet dasselbe wie „Privater“, „Privatmann“, „Privatperson“ und bezeichnet eine ohne Amt oder Beruf lebende Person, stellt deshalb einen Stand i. S. der Wf. v. 20. Nov. 1899 dar (RG., 1. ZS. Beschluß v. 14. Nov. 1918 x 239).

Rechte (Art. 208 HGB.) erforderliche staatliche Genehmigung ist indes versagt worden. Dessenungeachtet hat sich jene Vereinigung in der Folgezeit unter der gewählten Firma mittels der statutarischen Organe im Rechtsverkehr betätigt und u. a. auch den hier fraglichen Grundbesitz laut gerichtlichen Protokolls vom 19. Oktober 1867 gekauft und zu Eigentum übertragen erhalten. Der Besitztitel ist dementsprechend im Grundbuch berichtigt. In der Weise, wie es geschehen, durfte dies jedoch nicht erfolgen. Als Aktiengesellschaft bestand die Vereinigung nicht, nachdem die staatliche Genehmigung sich nicht hatte erreichen lassen. Den Charakter einer anderen juristischen Person besaß sie nicht, weil ihr diese Eigenschaft nicht durch besonderen Staatsakt verliehen war. Nach dem derzeit hier geltenden Partikularrecht, wie in Theorie und Praxis feststeht, war eine solche Verleihung unentbehrlich. Hiernach bildete die Vereinigung zwar nicht ein rechtliches Nichts, konnte aber nur als eine modifizierte Sozietät im Sinne des alten Rechts in Betracht kommen (Goldschmidt, Z. f. H.R. 15 S. 46; Seuff. 12 Nr. 58). Derartigen korporativ organisierten Privatvereinen ist nun allerdings im Laufe der Zeiten immer mehr und mehr durch die Praxis, auch die hiesige, die Fähigkeit zuerkannt, auf den Namen des Vereins Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen (Seuff. 59 Nr. 249, 69 Nr. 28; R.G. 8 S. 122 usw.). Aber man ist doch dabei stehen geblieben, daß als wahrer Träger der so entstandenen Rechte und Verpflichtungen nicht der Verein als solcher, sondern nur dessen Mitglieder in Betracht kommen könnten (R.G. 12 S. 230, 57 S. 92). Deshalb wird überall gelehrt, daß das Grundbuch solchen Vereinen verschlossen sei (Stobbe, D. Pr. R. 1 S. 573¹⁰; Enneccerus, Lehrb. § 108 Nr. 2 und für das neue Recht R.Z. 9 S. 238). Denn für dieses wird genaue Bezeichnung des Eigentümers verlangt. Auch unser Landesrecht vertritt letzteren Standpunkt. Der Vereinsname aber läßt nicht ersehen, welche seiner Mitglieder als die wahren Berechtigten darunter begriffen sind. Denn mit Rücksicht auf die Organisation des Vereins, auf die Unabhängigkeit seines Bestehens von dem Wechsel der Mitglieder deckt er seiner Bestimmung nach nicht nur die zurzeit des Rechtsverkehrs vorhandenen, sondern auch die später etwa zutretenden Mitglieder. Auch hier spricht nichts für die Annahme, daß nach der Absicht der Beteiligten der Eigentumsübergang nicht für die „Aktiengesellschaft G.“ als solche, also für den nicht rechtsfähigen Verein als solchen habe erfolgen sollen. Es erscheint deshalb nicht als angängig, die Besitztitelberichtigung in dem Sinne etwa aufzufassen, daß mit „Aktiengesellschaft G.“ die derzeitigen Vereinsmitglieder haben bezeichnet werden sollen. Ist das aber der Fall, so fehlt es an einer grundbuchmäßigen Eintragung einer Person, auf die in Verfolg des Aktes vom 19. Oktober 1867 das Grundeigentum übergegangen wäre. Zum Erwerb des Volleigentums war nach § 3 des derzeit maßgebenden Landesgesetzes vom 19. März 1850 Nr. 22 eine solche Eintragung unerläßlich. Die „Aktiengesellschaft G.“ hat zwar auch nach

1. Januar 1900 am Rechtsverkehr noch teilgenommen. Aber das neue Recht hat ihr bezüglich der hier fr. Punkte keine rechtlichen Vorteile gebracht, vielmehr sind (vgl. Seuff. 59 Nr. 249) für ihre Rechtsverhältnisse, abgesehen von einigen wenigen Vorschriften des Reichsrechts die landesrechtlichen Rechtsätze maßgebend geblieben. W.n.

d) **Auflassungsvormerkung zugunsten des jedesmaligen Eigentümers eines andren Grundstücks?**¹

OLG. Dresden, 3. FerienZS. Beschluß v. 3. August 1919.

A., der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1, hat notariell 1918 hinsichtlich einer Anzahl Flurstücke dem H. als dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 12 und jedem künftigen Eigentümer dieses Grundstücks auf die Zeit bis Ende 1943 ein Kaufangebot gemacht. Zugleich hat er die Vormerkung des künftigen Anspruchs des H. und jedes künftigen Eigentümers auf Nr. 1 einzutragen beantragt; H. hat diese Erklärung angenommen. Die Vorinstanzen haben die Eintragung der Vormerkung mit Recht abgelehnt.

Der vorzumerkende Anspruch ist ein solcher auf Einräumung des Eigentums an einem Grundstück. Entstanden ist dieser Anspruch zurzeit noch nicht, auch nicht bedingt, denn es liegt vorerst nur ein Anerbieten vor; erst durch dessen Annahme kann künftig ein Anspruch dessen, dem das Angebot gemacht ist, auf Eigentumsübertragung entstehen. Es handelt sich also um einen künftigen Anspruch, für den aber schon zurzeit die wesentliche Grundlage gegeben ist. Die Parteien des künftigen Vertrags sind bestimmt gekennzeichnet, ebenso die zu veräußernde Sache. Auch die Grundlagen der Preisberechnung sind gegeben. Da nach § 883 S. 2 BGB. auch künftige Ansprüche vorgemerkt werden können, besteht insoweit kein Bedenken, ein solches Kaufangebot durch Vormerkung zu sichern (RZA. 10 S. 157). . . . Es fragt sich daher, ob 2 Personen einen künftigen Auflassungsanspruch derartig vereinbaren können, daß dieser dem jedesmaligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks zusteht, also mit dem Eigentumswechsel gewissermaßen selbsttätig, ohne daß es, wenn der Vertrag einmal geschlossen ist, auf den Willen des Beteiligten und auf den Rechtsgrund des Eigentumswechsels ankommt, in der Person des bisherigen Eigentümers erlischt und in der des neuen Eigentümers entsteht. Diese Frage ist zu verneinen. Denn ein solcher Anspruch stellt rechtlich nichts andres dar als ein mit dem Eigentum am berechtigten Grundstücke verbundenes Recht (BGB. § 96). Der Kreis dieser Rechte ist aber, wie der der dinglichen überhaupt, im BGB. beschränkt; als subjektivdingliche Rechte kennt es nur die Grunddienstbarkeiten, die Reallasten und

¹ In der Bewilligung einer Darlehnshypothek für seine beiden Kinder hat der Eigentümer bestimmt: „Nach meinem Tod soll das Darlehen in der Weise verzinst werden, daß die Mieteinnahmen nach Abzug aller Kosten für Aus- und Verbesserungen, Steuern und sonstige Lasten für das Grundstück zu je $\frac{1}{3}$ an meine Gläubiger und zu $\frac{1}{3}$ an meine Frau abzuführen sind.“ Diese Bewilligung genügt nicht dem Grundsatz der Bestimmtheit, da die Höhe der Mieteinnahmen und der Ausgaben nicht einmal dem Höchstbetrage nach zu berechnen ist (RZ., 1. ZS. Beschluß v. 28. Dez. 1918 x 265/18).

die Vorkaufsrechte (1894). Die Verweisung auf die allgemeine Vertragsfreiheit und die §§ 328 ff. BGB. geht fehl. Ob wirklich die §§ 328 bedeuten, derartig weitgehende Ansprüche zuzulassen, wie das RG. (RZA. 7 S. 142) für die Lösungsansprüche des § 1179 annimmt, kann dahingestellt bleiben, da es sich dort um die Verknüpfung des Lösungsanspruchs mit der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung, also nicht um ein subjektiv dingliches Recht handelt. Die Eintragung der beantragten Vormerkung ist daher abzulehnen (so auch Bay. Ob. L. B. bei Gütke Vorm. Bd. 1 S. 319). Es braucht deshalb nicht noch erörtert zu werden, ob hier in der Person des an erster Stelle Berechtigten A., dem ja nur ein bindendes Kaufangebot gemacht wird, das er aber noch nicht angenommen hat, ein Anspruch i. S. des § 194 überhaupt schon entstanden ist, sondern nur ein künftiger Anspruch in Frage steht.

e) **Grundbuchberichtigung¹, empfangsberechtigt ist das Grundbuchamt. Befugnisse des Vollstreckers nach RM.**

Kammergericht, 1. BS. Beschluß v. 13. März 1919.

Auf Grund der Ergänzungsbescheinigung zum Testament des 1898 verstorbenen Samuel S. ist eine Hypothek auf den Namen seines Sohnes Felix S. eingetragen. Eine spätere Ergänzungsbescheinigung wies als Erben die Enkel des Erblassers aus. Vollstrecker ist jetzt einer der Enkel, Siegbert S. Felix S. ist tot. Seine Erben haben anerkannt, daß die Hypothek infolge unrichtiger Auslegung des Testaments auf ihren Erblasser eingetragen steht, tatsächlich zum ungeteilten Nachlaß des Samuel S. gehört, sie haben die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der wahren Berechtigten bewilligt. Der Vollstrecker des Samuel S. hat die Hypothek dann an B. abgetreten. Die Berichtigungsbewilligung und die Abtretungsurkunde wurden mit dem Antrage eingereicht, den B. als neuen Gläubiger einzutragen. Bei der Berichtigungsbewilligung hatte Siegbert S. als Bevollmächtigter eines Erben des Felix S. mitgewirkt. Der Grundbuchrichter hatte das aus § 181 BGB. für unzulässig erklärt, auch die Zustimmung der Erben zur Abtretung an B. verlangt. Die Beschwerde blieb erfolglos. Die weitere Beschwerde ist nicht begründet. Dem Antrag kann zurzeit schon deshalb nicht entsprochen werden, weil sich an eine unrichtige Eintragung weitere Eintragungen nicht

¹ Sind Miterben vor der Auseinandersetzung irrtümlich als Eigentümer des Nachlaßgrundstücks nach Bruchteilen eingetragen worden, so bedarf es zur Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung der Erbengemeinschaft nicht der Zustimmung des Gläubigers der einen Anteil belastenden Hypothek; denn diese belastet nach wie vor den Bruchteil als solchen, der deshalb nach § 864² RFD. wegen des Anspruchs aus der Hypothek auf Grund eines gegen sämtliche Erben als eingetragene Eigentümer zu erwirkenden vollstreckbaren Titels auch nach der Berichtigung zur Zwangsversteigerung gebracht werden kann. Sind inzwischen einige der Miterben verstorben, so muß der Antrag auf Eintragung der Erbeserben gerichtet werden. Auch ist für die unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt ihrer Mutter stehenden Erben die Genehmigung nach §§ 1821 Nr. 1, 1673, 1686 beizubringen (Beschluß desselben BS. v. 10. Okt. 1918; RGF. 51 S. 220).

anschließen dürfen (§ 14¹ GrBd.). Einer der Ausnahmefälle der §§ 40², 41 liegt nicht vor. Es bedarf daher zunächst der Berichtigung des Grundbuchs.

Die Bemängelung, daß Siegbert S. bei der Berichtigungsbewilligung nicht habe mitwirken können, da die Erklärung ihm gegenüber als Miterben abgegeben sei, ist nicht zutreffend. Die Berichtigungsbewilligung enthält nicht nur die Anerkennung der Tatsache der Unrichtigkeit des Grundbuchs, sondern sie ist ebenso wie die Eintragungsbewilligung nach § 19, von der sie eine Unterart bildet, eine empfangsbedürftige Willenserklärung, ein Rechtsgeschäft des Privatrechts (Gütte § 19^{7, 2}, § 22³¹). Empfangsberechtigt ist aber zunächst und stets auch das Grundbuchamt, da die Bewilligung auf eine Eintragung, einen behördlichen Akt des Amtes abzielt (§ 130³ BGB.). Hier bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Eintragungsbewilligung des Siegbert S. mit dessen Willen dem Grundbuchamt ordnungsmäßig zugegangen ist (Gütte § 19 R. 29, 30).

Die Frage aber, ob der Vollstrecker des Samuel S. über die Hypothek auch ohne die Zuziehung der Erben zu verfügen befugt ist, ist zu verneinen. Das hier maßgebende UR. bestimmt im § 557 I 12: „Hat der Erblasser jemandem die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen, so ist derselbe ein Bevollmächtigter des Erblassers“ und verweist dabei auf den von Vollmächtaufträgen handelnden Titel 13 Abschnitt 1. Hier heißt es im § 98, daß der Bevollmächtigte den Machtgeber durch jede zur Vollziehung desselben unternommene Handlung verpflichtet, sofern nicht die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, und in §§ 99 ff. werden diejenigen Fälle, in denen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, aufgeführt, darunter im § 103 der Fall der Abtretung eines Rechts des Machtgebers. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Vollstrecker zur Abtretung einer Nachlasshypothek ohne Zuziehung der Erben einer besonderen Ermächtigung des Erblassers jedenfalls dann bedarf, wenn die Abtretung nicht zur Befriedigung wegen einer Nachlassforderung erfolgt. Das ist auch, abgesehen von vereinzelten Stimmen, wie zB. Kochs Erbrecht S. 368 ohne nähere Begründung, allgemeine Meinung. Es genügt deshalb auch nicht die im Testament enthaltene allgemeine Bestimmung, daß der Vollstrecker auch zu solchen Handlungen ermächtigt sein solle, zu denen das Gesetz eine Spezialvollmacht erfordert (Johow 2 S. 164). Allerdings hat der Beschluß (aD. 6 S. 171), einen Vollstrecker, dem der Erblasser ausdrücklich Vollmacht erteilt hat, in jeder Weise nach freiem Ermessen über die Substanz des Nachlasses zu verfügen, auch zur Abtretung von Nachlasskapitalien für ermächtigt erachtet. Aber ob dieser Entscheidung beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben, da das Testament des S. weder eine besondere Ermächtigung zur Abtretung von Nachlassforderungen noch eine derartige allgemeine Vollmacht zur Verfügung über den Nachlass enthält. Die vom Erblasser angeordnete Befreiung von aller Obergericht der Gerichte kann sich auch nicht auf die Vollstrecker beziehen, da diese nach dem UR. einer gerichtlichen Aufsicht nicht unterliegen, sondern nur auf ihre Stellung

als Vormünder, als welche sie gleichfalls berufen sind. Demgemäß bedarf hier der Vollstrecker zur Abtretung der Hypothek der Zustimmung der Erben. 3. r.

f) **Beweis der Berichtigung einer Hypothekensforderung.**

O.L.G. Dresden, 6. 3. E. Beschluß v. 15. März 1919.

Auf dem Grundstücke des S. wurde 1897 eine Sicherungshypothek von 25000 Mark für die inzwischen erloschenene Aktiengesellschaft Leipziger Bank wegen deren Forderungen aus einem dem S. eröffneten Kredit eingetragen. S. ist 1917 gestorben; seine Witwe als alleinige Erbin hat das Grundstück 1918 an B. veräußert. Die Leipziger Bank verfiel 1901 in Konkurs, worauf der inzwischen verstorbene Konkursverwalter F. 1903 die Konkursmasse an die zurzeit in Liquidation befindliche Kommanditgesellschaft F. & Co. verkaufte. Der Liquidator dieser Gesellschaft F. hat in der öffentlich beglaubigten Urkunde vom 10. Januar 1919 die Löschung der Sicherungshypothek von 25000 Mark unter Bezugnahme darauf bewilligt und beantragt, daß der Leipziger Bank die Forderung entweder während des Konkurses an den Verwalter oder bereits vorher unmittelbar berichtigt worden sei. B. hat sich, ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form, dem Löschantrag angeschlossen. Die Vorinstanzen verlangten noch die Zustimmung des persönlichen Schuldners und die Löschungsbewilligung eines zu bestellenden neuen Konkursverwalters. Die weitere Beschwerde ist unbegründet.

Die Berechtigung des Liquidators F. zur Bewilligung der Löschung würde nach § 1183 BGB. voraussetzen, daß die Hypothek der Gesellschaft zusteht. Das ist aber nicht der Fall. Der Kaufvertrag von 1903 konnte nach seiner Fassung nur die schuldrechtliche Verpflichtung des Konkursverwalters zur Übertragung der durch die Hypothek gesicherten Forderung der Leipziger Bank begründen; zur Übertragung selbst der Forderung nebst der Hypothek hätte es außer dem Abtretungsvertrage der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche bedurft (§ 1154). Abgesehen hiervon war nach den eigenen Angaben des Liquidators zurzeit des Abschlusses des Kaufvertrags die durch die Hypothek gesicherte Forderung bereits berichtigt, so daß sie und ebenso die Hypothek der Kommanditgesellschaft gar nicht hätte übertragen werden können, die Hypothek vielmehr unter Umwandlung zur Grundschuld auf den damaligen Grundstückseigentümer S., der sie bestellt hatte, übergegangen gewesen wäre (§§ 1163 S. 2, 1177). Neuerdings hat zwar auch Witwe S. die Löschung der Hypothek bewilligt und beantragt. Allein das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

Eine andere Frage ist, ob diese Löschungsbewilligung einem neuen Antrage des B. zum Erfolge verhelfen könnte. Ließe sich, was von hier aus nicht zu entscheiden ist, auf Grund der Erklärungen des Liquidators die Berichtigung der Forderung an die Leipziger Bank oder an den Konkursverwalter als erwiesen ansehen, so wäre damit der Übergang der Hypothek auf S. dargetan und die Frau S. als seine Erbin gemäß § 22 GrB.D. als Gläu-

bigerin der zur Grundschuld gewordenen Hypothek ausgewiesen. Zur Löschung einer Grundschuld ist außer der Aufhebungserklärung (Löschungsbewilligung) des Gläubigers die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich (BGB. §§ 875, 1183, 1192¹; GrB.D. § 19). Die Löschung hat Frau S. bewilligt; die Zustimmung des B. aber ist darin enthalten, daß er sich dem Löschantrage des Liquidators angeschlossen hat. Die vorherige Umschreibung der Hypothek auf den Namen der Frau S. würde zu der Löschung nicht erforderlich sein (vgl. Ann. 25 S. 222). Ann.

g) **Eintragung der Übertragung der Briefhypothek. Zwischenverfügung. Beschwerde trotz Zurückweisung des Antrags.**

Kammergericht, 1. ZS. Beschluß v. 14. März 1918.

Auf Grund der Quittung der A-Bank, daß der Grundstückseigentümer M. auf ihre Hypothek einen Teilbetrag von 1400 Mark zurückgezahlt hat, trat M. diese Eigentümergrundschuld nebst den „gesamten Rechtspositionen des Eigentümers bezüglich des Briefs“ an H. ab. Nachdem H. die Eintragung der Abtretung beantragt hatte, übersandte die Bank den Stammhypothekenbrief mit dem Bemerkten, es geschehe dies auf Wunsch des M., der Anträge stellen wolle. Darauf hat das Grundbuchamt am 12. Dezember 1917 dem H. zum Antrag auf Bildung eines Teilhypothekenbriefes eine Frist bis Anfang 1918 gesetzt. H. hat, von dem Bedenken abzusehen, sonst die Eingabe als Beschwerde dem LG. vorzulegen. Das Grundbuchamt hat darauf am 4. Januar 1918 den Antrag aus dem Grunde der Zwischenverfügung zurückgewiesen und die Akten dem LG. übersandt. Demnächst hat sich H. auch über den Beschluß v. 4. Januar beschwert. Das LG. hat beide Beschwerden zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde ist begründet. Allerdings war die erste Beschwerde, selbst wenn sie nach Ablauf der in der Zwischenverfügung gesetzten Frist eingegangen ist, ursprünglich zulässig (RGZ. 45 S. 204). Sie ist aber nachträglich durch den endgültig den Antrag zurückweisenden Beschluß v. 4. Januar 1918 gegenstandslos geworden. In Übereinstimmung hiermit hat bereits früher der Beschluß v. 13. Februar 1911 (RheinNRB. 29 S. 12) für einen ähnlich liegenden Fall die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde angenommen. ... Der abweichende Beschluß (RGZ. 43 S. 141) erklärt sich in der Eigenartigkeit des damals entschiedenen Falles, bei dem es sich um die Zurückweisung des Antrags nach Erlass der Entscheidung des LG. und die Bindung des Amtsgerichts an die höheren Instanzen handelte. Ist also die erste Beschwerde nachträglich unzulässig geworden, so hätte sie entweder zurückgenommen oder verworfen werden müssen. In der Beschwerde gegen den Beschluß vom 4. Januar liegt keine stillschweigende Rücknahme der ersten Beschwerde, weil ausdrücklich beantragt ist, unter Aufhebung dieses Beschlusses auf die erste Beschwerde zu entscheiden. Da das LG. auf Grund sachlicher Prüfung diese Beschwerde zurückgewiesen hat, war der angefochtene Beschluß insoweit aufzuheben und die Verwerfung der Beschwerde nunmehr auszusprechen (RGZ. 37 S. 218).

Die Aufhebung des Beschlusses v. 4. Januar 1918 hält der Beschwerdeführer schon deshalb für geboten, weil sich das Grundbuchamt bis zur Erledigung der (ersten) Beschwerde einer Zurückweisung des Antrags hätte enthalten müssen. Demgegenüber folgert das LG. aus dem Fehlen einer Vorschrift über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, daß das Grundbuchamt berechtigt war, nach Ablauf der Frist trotz Einlegung der Beschwerde den Antrag endgültig zurückzuweisen. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Auch wenn die Annahme, daß in solchen Fällen das Grundbuchamt zur Zurückweisung des Antrags verpflichtet sei (Dresden ZBl. FrG. 10 S. 39, Predari § 18³), als zu weitgehend abzulehnen, vielmehr eine Verlängerung der Frist zulässig und in der Regel sogar das Abwarten des Beschwerdebefchlusses zweckmäßig sein möchte, so liegt doch kein Rechtsirrtum darin, daß das Grundbuchamt die an sich angemessene Frist nicht verlängert hat (vgl. RGZ. 29 B S. 37). . . .

In der Sache weisen die Vorinstanzen den Antrag zurück, weil sie die materiellrechtliche Wirksamkeit der Abtretung nicht für nachgewiesen halten. Sie gehen also davon aus, daß sie diese Wirksamkeit zu prüfen haben. Darin liegt jedoch eine Verletzung des § 26, aus dem sich ohne weiteres ergibt, daß dem Grundbuchrichter nicht die nach § 1154 BGB. weiter erforderlichen Tatsachen, nämlich die Annahme der Abtretung durch den neuen Gläubiger und die Übergabe des Briefes an ihn, nachgewiesen werden müssen. Dem steht nicht entgegen, daß die beantragte Eintragung, falls die Abtretung noch nicht außerhalb des Grundbuchs wirksam vollzogen ist, zunächst etwas Unrichtiges beurkundet. Denn die Möglichkeit unrichtiger Beurkundungen besteht auch für andere Eintragungen, weil das Gesetz zu deren Vornahme in den meisten Fällen ohne Rücksicht auf die materielle Wirksamkeit der zugrunde liegenden Rechtsvorgänge, namentlich auf das Vorhandensein einer Einigung, die Bewilligung des betroffenen Berechtigten für ausreichend erklärt. Hiernach kann der Auffassung Gütthes (§ 26¹⁷), daß in Fällen, in denen der neue Gläubiger die Eintragung beantragt, neben der Abtretungserklärung die Übergabe des Briefes als Bestandteil des Nachweises der Unrichtigkeit eine Voraussetzung der Eintragung bilde, nicht beigetreten werden. Denn wenn der § 26 bei Vorlegung der Abtretungserklärung für die dort bezeichneten Fälle allgemein den Nachweis der Unrichtigkeit entbehrlich macht, so besteht kein Grund, die von Gütthe gesetzten Fälle anders zu regeln. Das Erfordernis der Vorlegung des Briefes beruht auf der formal-rechtlichen Vorschrift des § 42, die für die Frage, ob der Grundbuchrichter die Übergabe des Briefes zu prüfen habe, bedeutungslos ist. Aus dem Umstande, daß hier nicht der Antragsteller den Brief überreichte, ist ein Bedenken nicht herzuleiten. Denn die Einreichung des Briefes ergibt, daß sowohl die Bank als auch der Eigentümer damit einverstanden sind, daß der Brief im Interesse des Antragstellers zur Vornahme der Eintragung Gr.

h) Form der Eintragungsgrundlage bei der Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek als Pfand haftet. Neue Beschwerdeanträge.

LG. Dresden, 6. ZS. Beschluß v. 18. Januar 1919.

Eine Höchstbetragshypothek von 50000 Mark haftet für die Forderungen des Z. an den Eigentümer M. aus einem Gesellschaftsvertrage. 1911 wurde die Verpfändung der Forderungen nebst der Hypothek für die offene H.G. A. & B. wegen ihrer Ansprüche aus laufendem Kredit an Z. eingetragen. Nachdem der eine der beiden Gesellschafter B. 1918 gestorben war, erklärte A. in der öffentlich beglaubigten Urkunde vom 6. November 1918, daß er als nunmehriger alleiniger Inhaber der Firma A. & B. von dem Pfandrecht an die namentlich bezeichneten Erben des B. bestimmte Anteile (zusammen die Hälfte) abtrete und die anteilige Umschreibung der Sicherungshypothek beantrage. Das Amtsgericht lehnte ab, weil das Pfandrecht an einer Hypothek den Pfandgläubiger nicht zu Verfügungen über die Hypothek berechtige, die durch die Eintragung von 1911 begründeten Pfandrechte aber nicht ohne die durch sie gesicherten Ansprüche abgetreten werden könnten und eine Abtretung dieser Ansprüche nach Bruchteilen die vorherige ziffermäßige Feststellung der Ansprüche erfordere. Die Beschwerde blieb erfolglos. Auch die weitere Beschwerde ist unbegründet.

1. In der Urkunde vom 6. November 1918 war die anteilige Umschreibung der Z.schen Hypothek auf die B.schen Erben beantragt; lediglich über diesen Antrag hatte das Amtsgericht zu entscheiden, und nur über die hierüber ergangene ablehnende Entscheidung konnte der Antragsteller sich beschweren (§ 71¹). Da die Ablehnung dieses seines Antrags, wie A. sich selbst bescheidet, gerechtfertigt war, ist auch seine Beschwerde mit Recht zurückgewiesen worden.

Der in der Beschwerdefchrift gestellte Antrag auf anteilige Umschreibung der Pfandrechte und der durch sie gesicherten Forderungen auf die B.schen Erben ist ein neuer Antrag, über den der Beschwerdeführer erst eine Entscheidung des Amtsgerichts herbeiführen mußte, da nur eine bereits vorhandene Entscheidung zur Beschwerde gezogen werden kann und zurzeit der Einlegung der Beschwerde nur der Beschluß ergangen war, mit dem das Amtsgericht den Antrag auf Umschreibung der Hypothek zurückgewiesen hatte. Insbesondere hat das Amtsgericht, indem es der Beschwerde gegenüber die Abänderung seiner Entscheidung ablehnte, nicht zugleich über den neueren Antrag entschieden. Denn dieser Antrag war mit der Beschwerde verbunden, über die das LG. zu entscheiden hatte; das LG. war es mithin auch, das um die Entscheidung über den Antrag angerufen wurde. Die dem Amtsgericht nach § 75 gestattete Abhilfe beschränkte sich auf die von ihm verfügte Ablehnung der Hypothekumschreibung, die gar nicht angefochten wurde. Über den neueren Antrag hätte das Amtsgericht nur entscheiden können, wenn darüber seine Entscheidung anstatt derjenigen des LG. angerufen worden wäre. Beim Fehlen einer Entscheidung des Amtsgerichts über den Antrag war auch das LG. seinerseits nicht in der Lage, darüber zu entscheiden und so etwa dem Amtsgericht auf-